

LZ

88

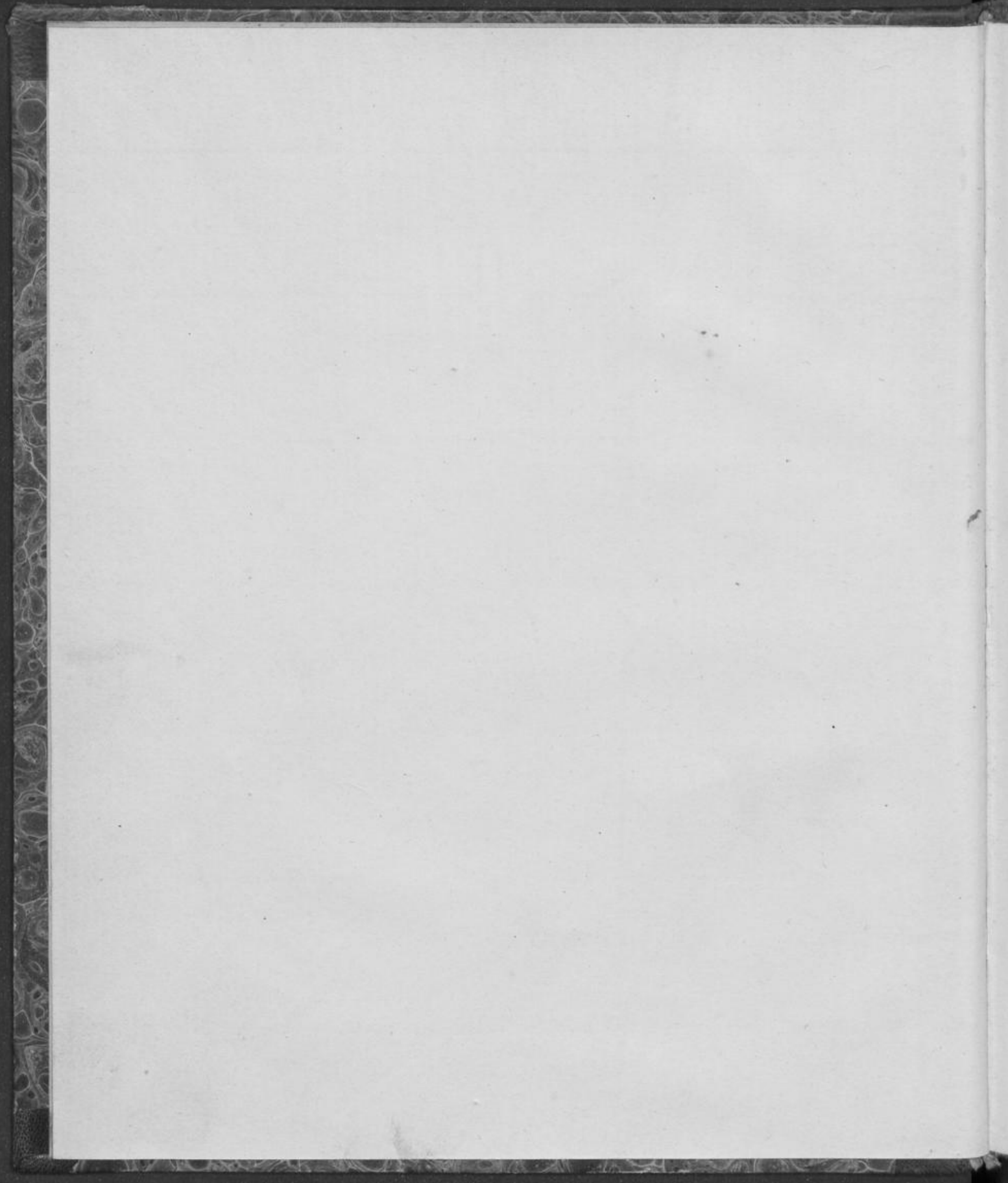
(3. Ex.)

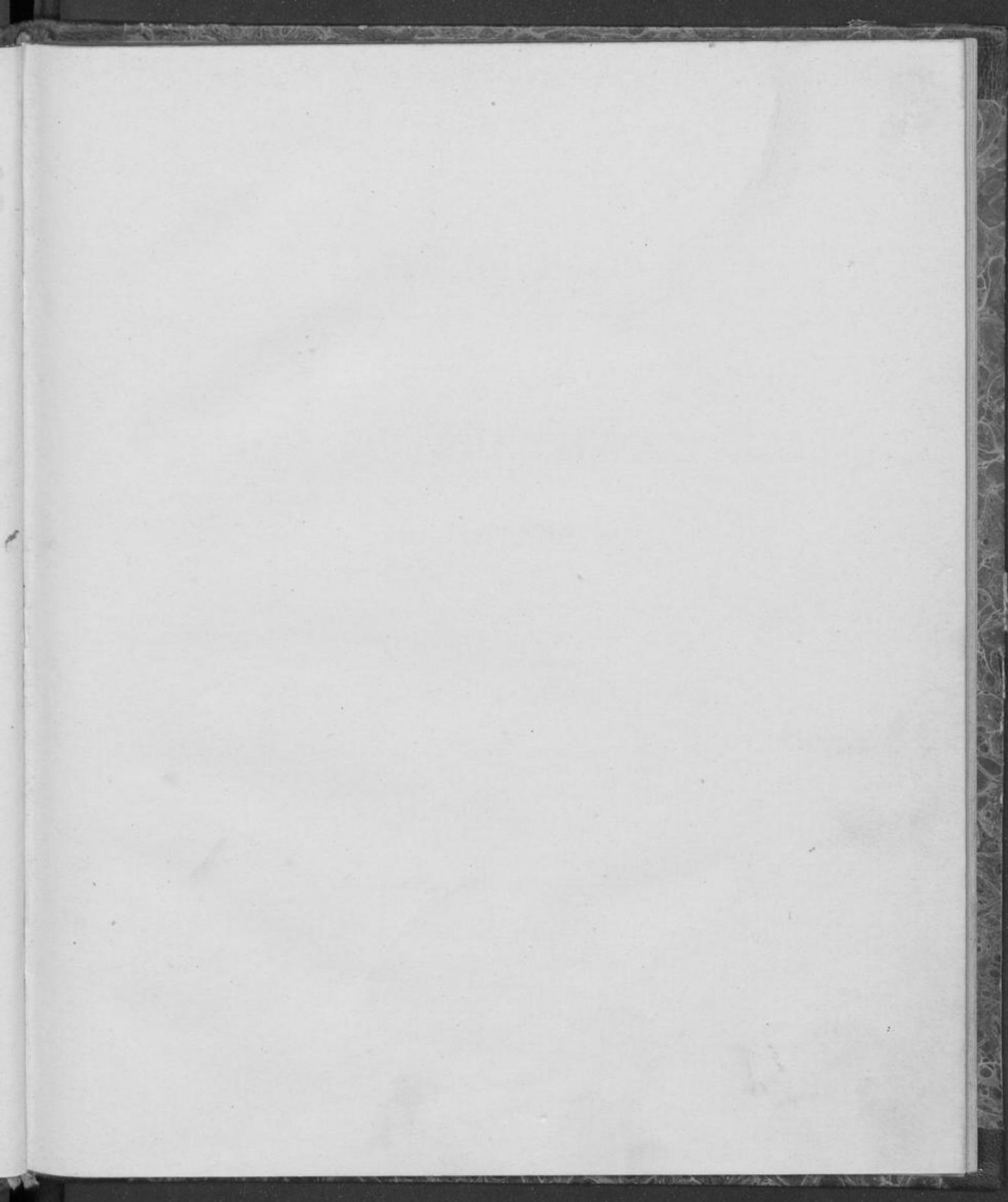
3. Exemple.

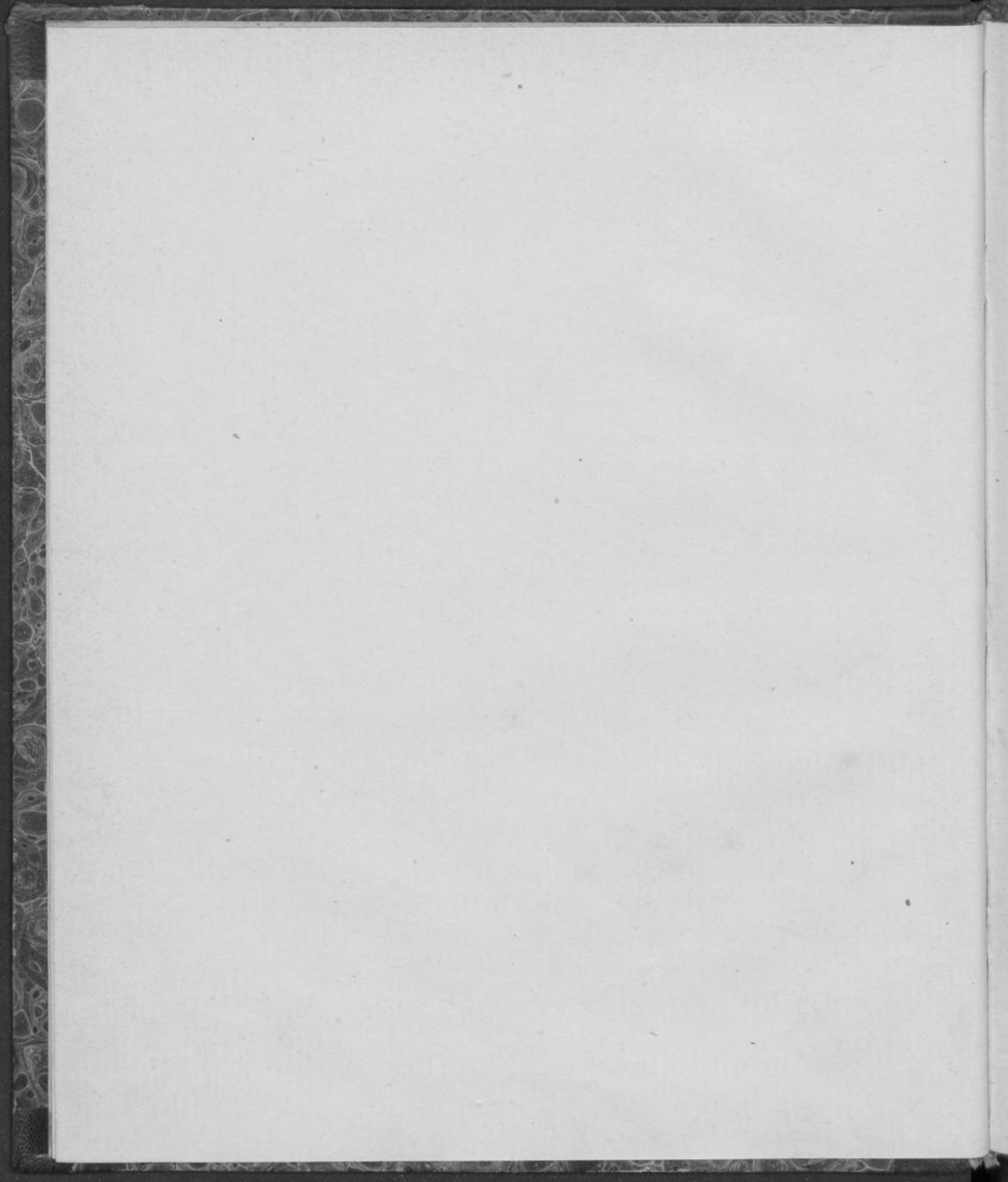
Sep.

L 7 88









Verhandlungen
des
Landtags des Fürstenthums Lippe
vom Mai 1876.

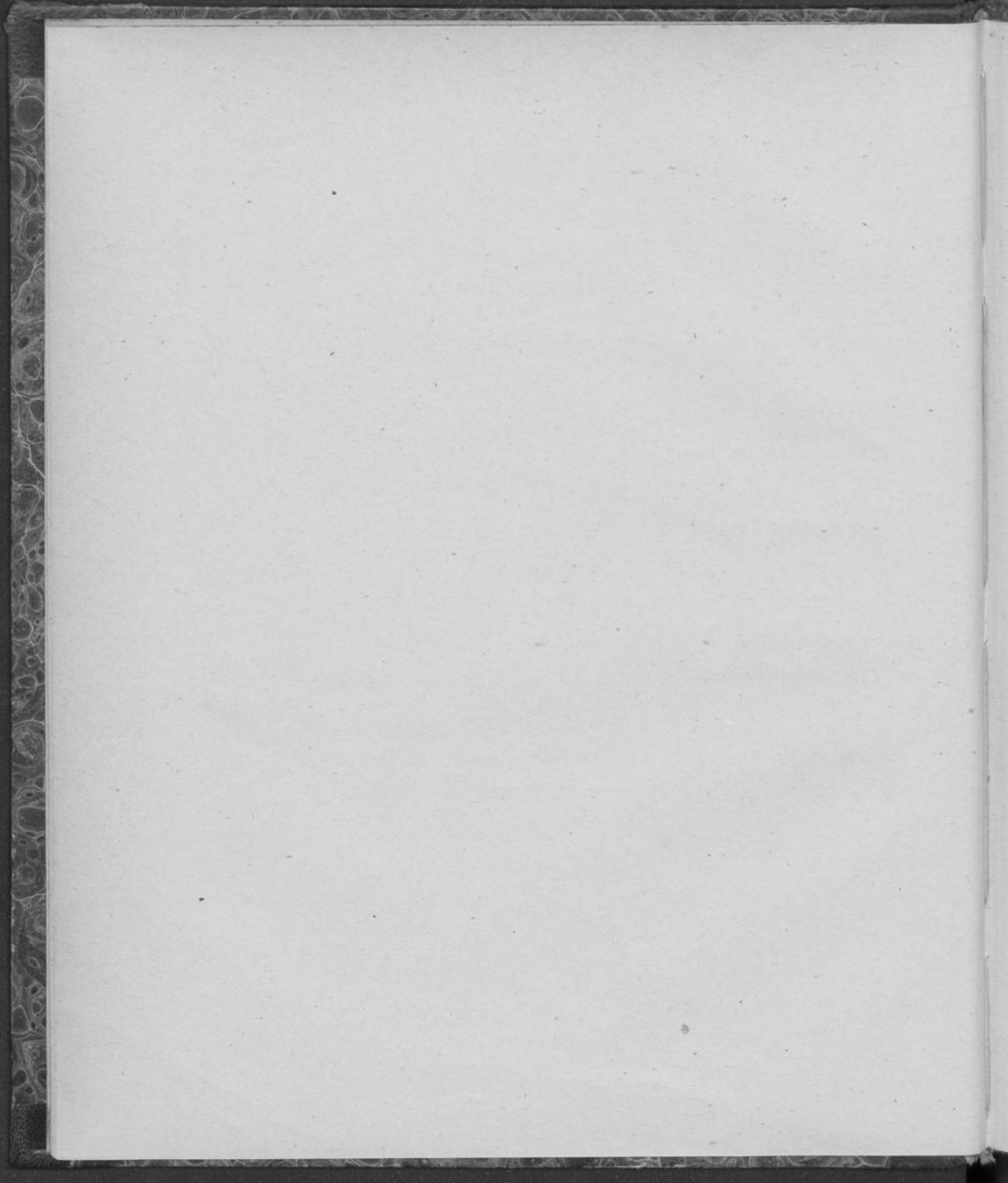
Aus den Landtagsakten zusammengestellt.

Detmold,
Meyer'sche Hofbuchdruckerei
(Gebrüder Klingenberg.)
1877.



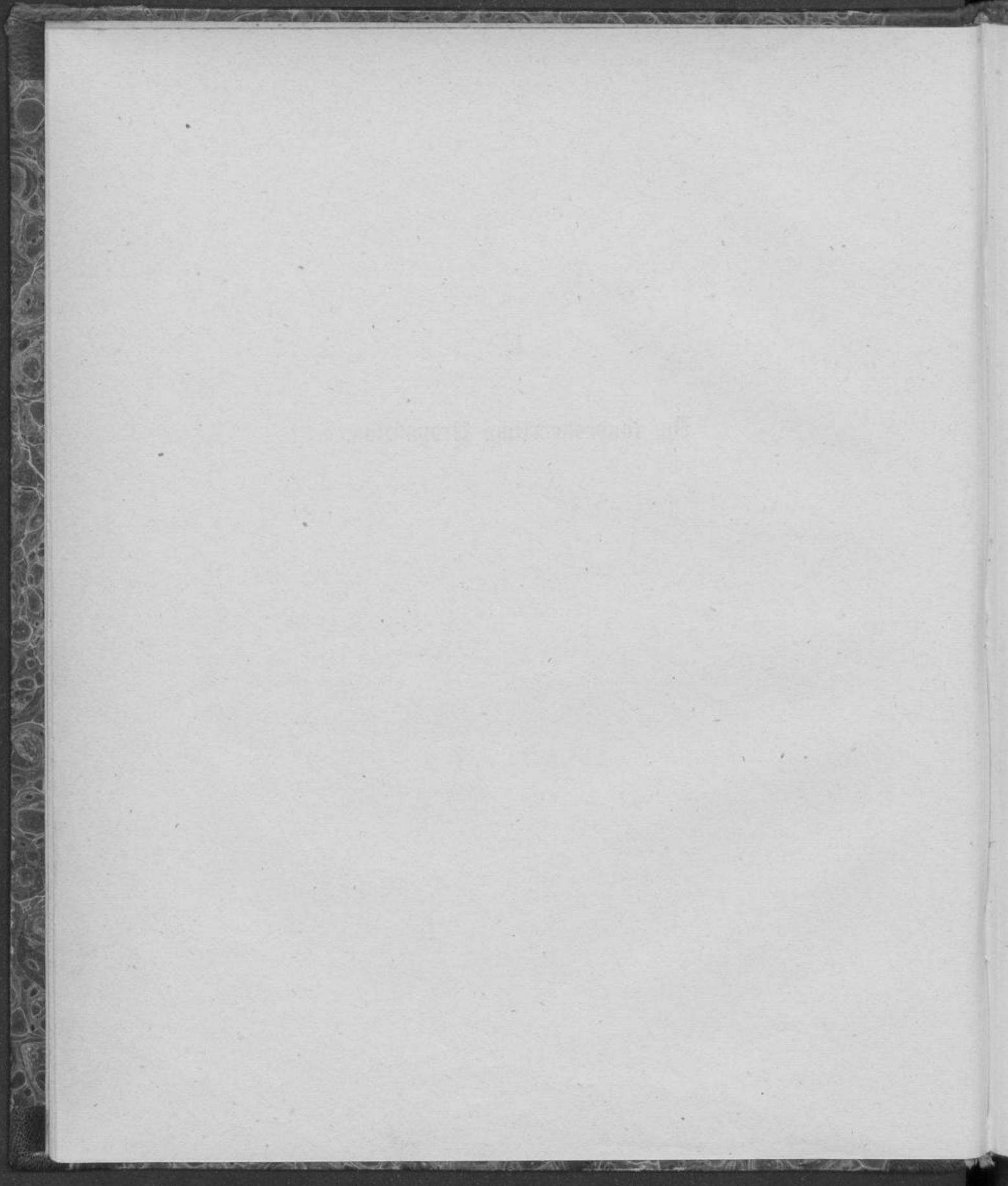
Inhaltsverzeichnis.

	Seite:
I.	
Die landesherrliche Proposition	8
II.	
Das Landtags-Protokoll	12
III.	
Die Erklärung des Landtags an den Durchlauchtigsten Fürsten . . .	47
IV.	
Der Landtags-Abschied	61



I.

Die landesherrliche Proposition.



Von Gottes Gnaden Wir, **Günther Friedrich Woldemar**, regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg 2c., lassen den gegenwärtig zu dem ausgeschriebenen außerordentlichen Landtage versammelten getreuen Ständen die einzige Proposition, bestehend:

1., in dem Entwurfe eines Wahlgesetzes,

2., in dem Entwurfe eines Gesetzes, die Zusammensetzung des Landtages und die Ausübung der ständischen Rechte betreffend,

zur verfassungsmäßigen Berathung zugehen und sehen dem wohlervogenen Gutachten entgegen, indem Wir getreuen Ständen in Huld und Wohlwollen zugethan bleiben.

Detmold, den 6. Mai 1876.

Woldemar,

Fürst zur Lippe.

Eisenburg.

An
den Landtag.

Entwurf eines Wahlgesetzes.

Von Gottes Gnaden Wir Günther Friedrich Woldemar, regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg &c. &c. verordnen mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§. 1.

Wahlfähig und wählbar zum Landtage ist jeder Staatsangehörige, der 25 Jahr alt ist.

§. 2.

Von der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit ausgeschlossen sind Diejenigen:

1. welche unter Curatel stehen;
2. über deren Vermögen der Conkurs eröffnet ist, während der Dauer des Concursverfahrens;
3. welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen;
4. denen in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist.

§. 3.

Die Abgeordneten werden in drei Abtheilungen gewählt.

§. 4.

Die erste Abtheilung bilden diejenigen Wähler, welche an directen Staats- (Grund- und Einkommen-) Steuern zusammen jährlich mindestens 60 Thlr. zahlen. Dieselben wählen 7 Abgeordnete in directer Wahl mit Stimmzetteln in einem Wahlkreise.

§. 5.

Die zweite Abtheilung bilden diejenigen Wähler, welche nicht zur ersten Abtheilung gehören und an directen Staats- (Grund- und Einkommen- resp. Classen-) Steuern jährlich mindestens 12 Thlr. zahlen; die dritte Abtheilung bilden alle übrigen Wähler.

§. 6.

Die zweite und dritte Abtheilung wählen je 7 Abgeordnete in directer Wahl mit Stimmzetteln in 7 Wahlkreisen. Letztere werden durch besondere Verordnung festgestellt.

§. 7.

Die Wahlen der 2. und 3. Abtheilung geschehen in der Weise, daß die Stimmzettel in kleineren Wahlbezirken (Bauerschaften und Dorfschaften) abgegeben und am Wahlort gesammelt und eröffnet werden.

§. 8.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten. Wenn bei der engeren Wahl Stimmengleichheit stattfindet, entscheidet das Loos.

§. 9.

Jeder Gewählte muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und hat eine Neuwahl zur Folge.

§. 10.

Die zur Ausführung des Wahlgesetzes erforderlichen Bestimmungen werden in einem Reglement durch die Regierung erlassen.

Entwurf eines Gesetzes,

die Zusammensetzung des Landtags und die Ausübung der
ständischen Rechte betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Günther Friedrich Woldemar**, regierender
Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg &c. &c.
verordnen mit Zustimmung des Landtags was folgt:

§. 1.

Der Landtag des Fürstenthums wird aus den in Gemäßheit des erlassenen
Wahlgesetzes erwählten 21 Abgeordneten gebildet.

§. 2.

Die dem Wahlgesetz gemäß erwählten Abgeordneten haben bis zur er-
folgten Feststellung einer neuen Verfassung sämtliche den seitherigen Land-
ständen verfassungsmäßig zustehenden Rechte auszuüben.

§. 3.

Der Landtag prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet
darüber; er wählt seinen Präsidenten und Vice-Präsidenten, sowie drei Ausschuß-
Deputirte, auf welche die Rechte und Verpflichtungen der bisherigen Ausschuß-
Deputirten der Ritterschaft, der Städte und des platten Landes übergehen.

Ebenso wird vom Landtag der Landsyndicus aus den inländischen Rechts-
gelehrten gewählt.

Von den erfolgten Wahlen ist zum Zweck der Verpflichtung der Gewählten
der Regierung Anzeige zu machen.

Die übrigen Abgeordneten werden von dem Präsidenten verpflichtet.

§. 4.

An den Landtagen finden die Berathungen und Abstimmungen in einer Versammlung statt und es entscheidet dabei einfache Stimmenmehrheit.

Nur zur Abänderung des Wahlgesetzes zum Landtag ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ Stimmen erforderlich.

§. 5.

Staatsdiener bedürfen zum Eintritt in den Landtag weder des Urlaubs noch der Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde.

§. 6.

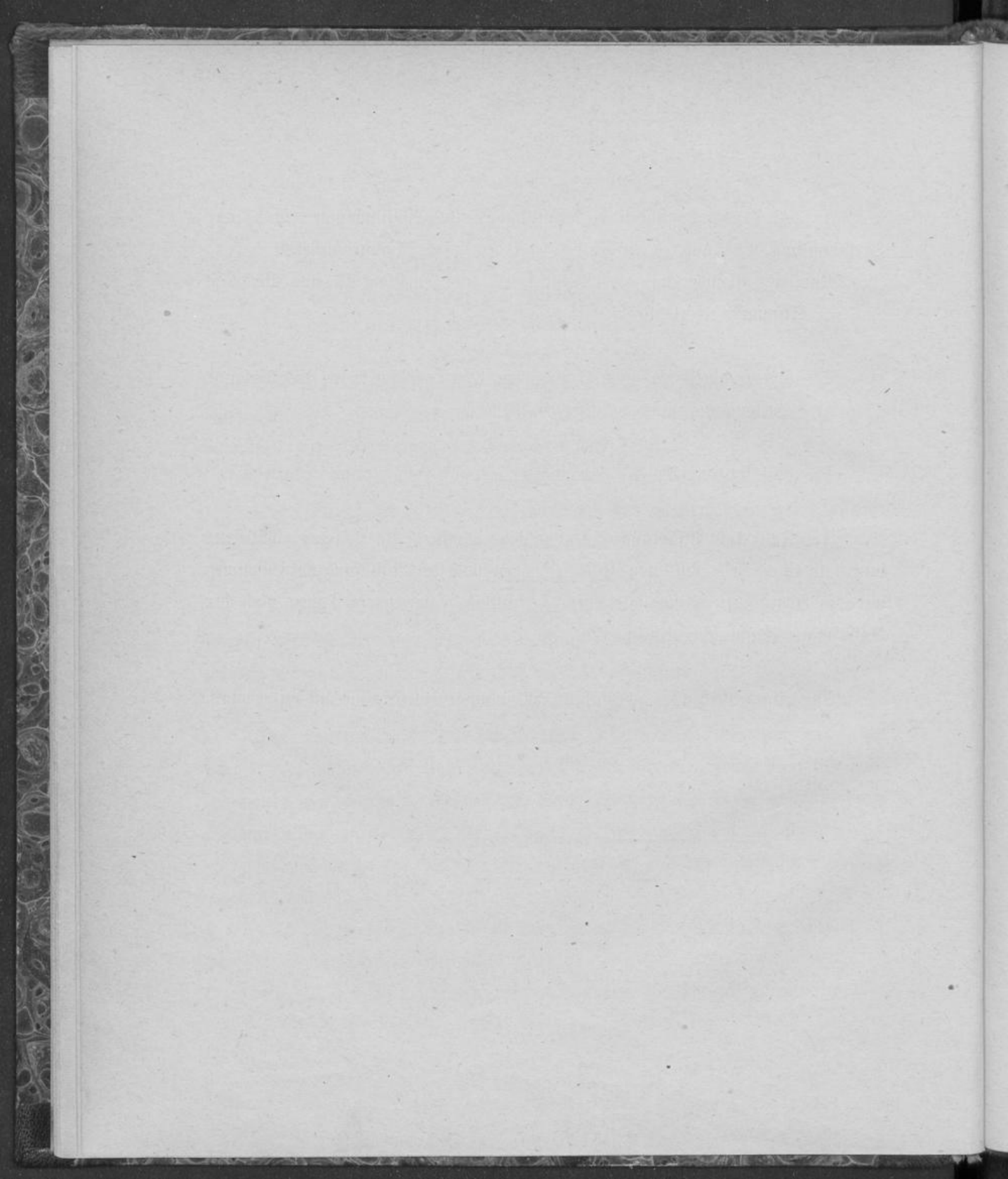
Die Legislaturperiode des Landtags wird auf sechs Jahre festgesetzt.

§. 7.

Im Fall der Auflösung des Landtags müssen die Wahlen spätestens innerhalb eines Zeitraums von sechszig Tagen nach der Auflösung vorgenommen und die Abgeordneten innerhalb eines Zeitraums von neunzig Tagen nach der Auflösung zusammenberufen werden.

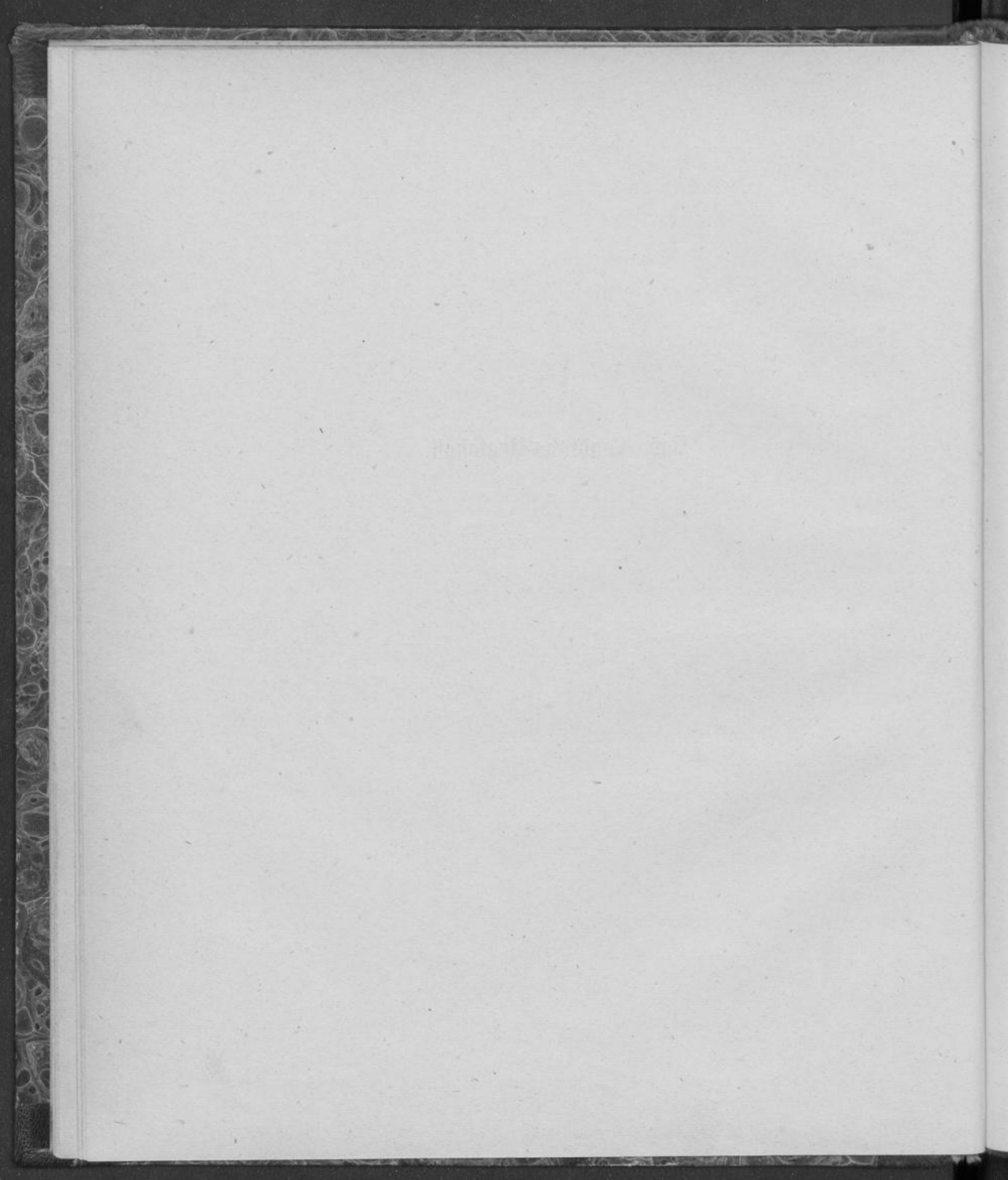
§. 8.

Alle entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen werden hiermit aufgehoben.



II.

Das Landtags-Protokoll.



Geschehen Detmold am Landtage, den 10. Mai 1876.

Gegenwärtig

die zum Landtag gewählten Abgeordneten vom ersten Stande:

Herr Rittergutsbesitzer von Lengerke auf Steinbeck,
" " A. von Kerßenbrock auf Bierhorn,
" " B. von Kerßenbrock auf Mönchshof,
" " von Wendt auf Papenhausen,
" " von Borries auf Eckendorf,
" " Niemeier auf Herberhausen,
" " Merckel auf Braunenbruch;
vom zweiten Stande:

" Obergerichtsrath Dr. Caesar aus Detmold,
" Bürgermeister Dr. Heldman das.,
" Bürgermeister Honerla aus Lemgo,
" Bürgermeister Krecke aus Salzuflen,
" Bürgermeister Schlingmann aus Barntrup,
" Kaufmann Echterling sen. aus Lage,
" Schuhmachermeister Dietr. Grote aus Detmold;
vom dritten Stande:

" Rentier Bürten aus Detmold,
" Gutsbesitzer Körner zu Stadenhausen,
" Gutsbesitzer Meyer zu Werl,

Herr Gutsbesitzer Brand zu Pieme,
„ Gutsbesitzer Nolting zu Humfeld,
„ Gutsbesitzer Schemmel zu Wüsten,
„ Syndikus Hausmann aus Horn,

so wie der unterzeichnete Landsyndicus Dr. Rosen, und die Mitglieder Fürstlicher Regierung.

In Folge des Einladungsschreibens Fürstlichen Cabinets-Ministeriums vom 20 v. M. hatten sich die vorbemerkten, für diesen außerordentlichen Landtag gewählten Abgeordneten im landständischen Lokale eingefunden, woselbst die Beeidigung derjenigen Abgeordneten, welche den im Wahlgesetze von 1836 vorgeschriebenen Eid nicht bereits früher geleistet hatten, vorgenommen wurde. Die Abgeordneten Kaufmann Echterling sen., Dietr. Grote und Syndikus Hausmann lehnten die Ableistung des Eides ab und schieden danach dieselben, so wie der Abg. Rentier Buxten, welcher die Verweisung auf den früher geleisteten Eid ablehnte, aus der Versammlung aus.

Die bleibenden Abgeordneten des zweiten und dritten Standes schritten abgesondert zur Wahl ihrer Ausschußdeputirten und wurde Hr. Obergerichtsrath Dr. Caesar als Ausschußdeputirter des zweiten Standes und Hr. Gutsbesitzer Brand zu Pieme als Ausschußdeputirter des dritten Standes und sodann Hr. Obergerichtsrath Caesar als Vorsitzender der 2. Curie gewählt.

B. u. g.

von Vengerke. A. Caesar Dr. E. Brand.

Zur Begl.: A. Rosen, Dr. jur.

Geschehen Detmold am Landtage, den 13. Mai 1876.

Gegenwärtig die Landtagsabgeordneten:

Herr Rittergutsbesitzer von Lengerke auf Steinbeck,	
"	A. von Kerßenbrock auf Bierborn,
"	von Wendt auf Papenhausen,
"	von Borries auf Eckendorf,
"	Niemeyer auf Herberhausen,
"	Merkel auf Braunenbruch,
"	Obergerichtsrath Dr. Caesar aus Detmold,
"	Bürgermeister Dr. Feldman das.,
"	Honerla aus Lemgo,
"	Krecke aus Salzuflen,
"	Schlingmann aus Barntrup,
"	Gutsbesitzer Brand zu Vieme,
"	Schemmel zu Wüsten,
"	Meyer zu Werl,
"	Körner zu Stadenhausen,

sowie der unterzeichnete Landsyndicus Dr. Rosen, als landesherrlicher Commissarius: Hr. Regierungs-Präsident Eschenburg in Begleitung der Hrn. Reg.-Rath Hoffmann und Hrn. Geh. Reg.-Rath Meyer.

Nachdem die Eröffnung des Landtags am 11. d. M. auf Fürstlichem Residenzschlosse stattgefunden hatte und am 12. d. M. Versammlungen zur Vorberathung abgehalten waren, hatten sich die vorbenannten Mitglieder des

Landtags heute zur ersten öffentlichen Sitzung im landständischen Lokale eingefunden. Die Abgeordneten B. v. Kerßenbrock und Nolting waren nicht anwesend.

Der Vorsitzende Hr. Rittergutsbesitzer Dr. v. Lengerke eröffnete die Sitzung mit einer Ansprache und machte sodann die Eingänge bekannt. Diese betrafen:

1. die Bevollmächtigung des Hrn. Regierungspräsidenten Eschenburg als landesherrlicher Commissarius.

2. Die Bestätigung der Wahl der Ausschuß-Deputirten des zweiten und dritten Standes, wobei bemerkt wurde, daß die Verpflichtung der sämtlichen Ausschußdeputirten am Tage vorher Statt gefunden habe, und

3. Die Bestätigung der Wahl des Landshyndicus Dr. Rosen von Seiten des Durchlauchtigsten Fürsten.

Sodann wurde der landesherrliche Erlaß, die Mittheilung der Proposition über den Entwurf eines Wahlgesetzes und eines Gesetzes, die Zusammensetzung des Landtags und die Ausübung der ständischen Rechte betr., durch Vorlesung seitens des Vorsitzenden bekannt gemacht.

Der Abgeordnete Honerla verlas sodann eine von ihm, sowie den Abgeordneten Schlingmann und Nolting unterzeichnete Eingabe, in welcher dagegen Verwahrung eingelegt wird, daß dieser außerordentliche Landtag den Rechten des Landes, insbesondere dem Domanial-Abkommen präjudizire und bat dieselbe diesem Protocolle beizufügen, was genehmigt wurde.

Man ging sodann zur Tagesordnung, die Proposition über den Entwurf eines Wahlgesetzes über. Nach Vorlesung derselben durch den Vorsitzenden wurde beschlossen, zunächst in die Generaldebatte über den Gesetzesentwurf einzutreten und erst nach deren Ergebniß die speciellen Fragen zu erörtern.

Vor Beginn der Berathung ergriff Herr Präsident Eschenburg das Wort: Der vorgelegte Entwurf habe sich historisch entwickelt. Nicht die Regierung habe aus eigener Initiative diesen Entwurf ausgearbeitet, derselbe sei vielmehr mit den Vertrauensmännern berathen, von denen zwar nicht alle, aber doch die Mehrzahl sich dafür ausgesprochen hätten. Wie der Durchlauchtigste Fürst bereits in der Eröffnungsrede ausgesprochen habe, wolle die Regierung nicht unbedingt an diesem Entwurfe festhalten, sondern Aenderungen zulassen. Sie habe diesem Gesetzentwurfe den Vorzug vor andern in Vorschlag gebrachten gegeben, weil er sehr einfach sei. Dies sei von Bedeutung, weil jetzt Etwas zu Stande kommen müsse, denn falls eine Annahme der Vorlage nicht erreicht werde, so bleibe nur die Aussicht auf eine längere landtagslose Zeit. Die Regierung habe den Landtag nur zur Berathung dieses Entwurfs zusammenberufen, da sonst ein Landtag auf Grund des 1836er Wahlgesetzes nicht zu Stande zu bringen gewesen sein würde, während im Falle der Nichtberücksichtigung dieses Gesetzes das Land zu protestiren befugt gewesen sein würde. Eine Abänderung sei aber dringend erforderlich, da auf Frieden im Lande nicht zu hoffen sei, so lange das Wahlgesetz von 1836 bestehe. Nach dem vorliegenden Entwurfe würden alle Parteien ihre Interessen befriedigt sehen und habe die Regierung denselben deshalb angenommen. In allen Punkten, in welchen berechnigte Ansprüche auf Veränderung oder Erweiterung erhoben würden, werde die Regierung bereitwillig entgegenkommen.

Hr. Abg. Caesar eröffnete sodann die Debatte, indem er constatirte, daß nach den stattgehabten vertraulichen Besprechungen eine Einigung erfolgen werde, indem auf Grund der Vorlage bereits in der Hauptsache Uebereinstimmung obwalte. Der Entwurf habe schon während seiner Entstehung und Vorberathung Sympathie bei der Bevölkerung gefunden. Soviel lasse sich nach den

Vorverhandlungen schon übersehen, daß das Prinzip der Zulassung jedes Staatsbürgers zur Wählbarkeit als Abgeordneter werde angenommen werden, ebenso daß der Klasseneintheilung die Steuerkraft zu Grunde gelegt und daß in drei Abtheilungen gewählt werde.

Danach würden also die Grenzen des Entwurfs festgehalten werden, wonach 7 Abgeordnete in jeder Klasse gewählt und in der zweiten und dritten Klasse 7 Wahlkreise gebildet würden, so wie daß die Abgeordneten aus directen Wahlen hervorgingen. Dagegen würden hinsichtlich der ersten Abtheilung Modificationen eintreten müssen. Nach der in dem Entwurfe vorgeschlagenen Einrichtung würden, wie sich aus den statistischen Ermittlungen ergebe, meistens in erster Klasse nur der Großgrundbesitzer berufen sein und es leicht vorkommen könne, daß die sonstigen Höchstbesteuerten ganz ausgeschlossen würden. Es werde, um diesem Uebelstande zu begegnen, eine Unterabtheilung zu Gunsten der mit Einkommensteuern Höchstbesteuerten gemacht werden müssen. Sodann sei erforderlich, daß die 7 Wahlkreise im Gesetze selbst organisirt würden, damit nicht bei der Veranlagung derselben verschiedene Elemente in den Wahlen zusammengeworfen würden, von denen das eine das andere überflügte. Wenn diese Einrichtung gleich hier getroffen werde, so würden die verschiedensten Interessen ihre Vertretung finden können. Aus diesen Andeutungen werde man ersehen, daß die versammelten Abgeordneten überall den Willen an den Tag legten, die Interessen des Landes in diesem Gesetze zu befördern.

Hr. Abg. von Borries erklärte sich im Wesentlichen mit dem Vorredner einverstanden, indem er nicht bezweifelte, daß auf Grund des Entwurfes eine Einigung erzielt werden würde. Obwohl er das vorgeschlagene Wahlgesetz nicht für durchaus gut halte, so glaube er doch, daß es das Beste sei, welches zur Zeit möglich sei, da nur die Wahl zwischen dem Dreiclassensystem und

dem allgemeinen Wahlrecht geblieben sei, und zum Zwecke, die einsichtsvollsten Leute zu Abgeordneten zu erhalten, das erstere System entschieden geeigneter sei. — Wenn man nun als einen Uebelstand bezeichnet habe, daß die Grundbesitzer das Uebergewicht erhalten könnten, so halte er ein solches Ergebnis für durchaus berechtigt, da das Hauptgewerbe in unserm Lande die Landwirthschaft sei. Sollte die Grundsteuer einmal aufgehoben werden, so werde das auf die Berechtigung der Grundbesitzer gegründete Wahlgesetz von selbst fallen, bis dahin sei es aber nicht mehr als billig, daß die Grundbesitzer für die Steuerlast, welche sie zu tragen hätten, durch entsprechende Vorrechte entschädigt würden.

Hr. Abg. Heldman sprach sich ebenfalls für den Entwurf aus, indem er die Erwartung hege, daß die Regierung, wie es Hr. Präsident Eschenburg mehrfach ausgesprochen habe, den Wünschen des Landes entgegenkommen und damit etwaige Verbesserungen des vorgelegten Entwurfes ermöglichen werde. Diese seien erforderlich, weil die Vertrauensmänner in ihrer Berathung nur eine Skizze für das künftige Gesetz hätten aufstellen wollen und manche Einzelheiten noch nicht in Betracht gezogen hätten. So sei zu verbessern, daß nicht die Regierung die Wahlbezirke bilde, sondern das Gesetz. Sodann seien über die Einrichtung der Classen und die Arten der Wahlen verschiedene Ansichten laut geworden. Einige hätten die erste und zweite Classe vereinigen, Andere das indirecte Wahlrecht in allen Classen einführen, die dritten Unterabtheilungen nach der Beitragsfähigkeit zu allen Steuern bilden wollen. Er ziehe diesen Vorschlägen die Prinzipien des Entwurfs vor, indem man durch denselben den Verfassungen anderer kleiner Staaten gleich kommen, ja ein noch liberaleres Wahlgesetz schaffen würde, als jene besäßen. So würden in Ruß 3 Abgeordnete durch den Fürsten ernannt, in anderen Staaten seien besondere

Vertreter der Ritterschaft, der Geistlichkeit und der studirten Stände vorhanden, während hier keine derartigen Vorrechte ertheilt werden würden.

Hr. Präsident Eschenburg erklärte sich mit den Prinzipien der Abänderung einverstanden und sagte zu, daß die Regierung die Trennung der Grundbesitzer von den sonstigen Höchstbesteuerten und die Bestimmung der Wahlkreise in dem Gesetze genehmigen werde.

Hr. Abg. Schemmel führte aus, daß er zur Zeit sich für den Entwurf erklären wolle, obwohl er ein besseres Wahlgesetz für möglich halte. Nach seiner Ansicht müßten die Wahlbezirke kleiner sein und müßten abgesehen von den Höchstbesteuerten indirecte Wahlen stattfinden. Von Anträgen in diesem Sinne wolle er jedoch vorläufig Abstand nehmen.

Hr. Abg. Caesar stellte sodann den Antrag: „Der Landtag wolle beschließen, zur speciellen Prüfung der vorgelegten Entwürfe und zur bestimmten Formulirung der nach den bisherigen Verhandlungen für nöthig erachteten Modificationen eine Commission zu ernennen bezw. selbst als Commission zu diesem Zwecke thätig zu werden, hiernächst aber auf Grund des zu erstattenden Commissionsberichts in die Specialdebatte und Beschlußfassung einzutreten.“

Dieser Antrag wurde zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Man ging alsdann zur Generaldebatte über den zweiten Entwurf über.

Hr. Präsident Eschenburg bemerkte dazu: Dieser Entwurf solle nur die Lücke zwischen jetzt und einer demnächstigen Aenderung der Verfassung ausfüllen. Da derselbe somit nur kurze Zeit bestehen solle, so werde das, was darin aufgenommen sei, genügen und werde sich Neues nicht empfehlen.

Hr. Abg. Caesar bemerkte dagegen: Der Entwurf müsse verändert, na-

mentlich näher präcificirt werden. So müsse über den Altersvorsitz und die Zeit der Prüfung der Legitimation der Abgeordneten im §. 3 etwas gesagt und angegeben werden, ob dieselbe vor der Wahl des Präsidenten und Vicepräsidenten oder nachher geschehen solle, ferner müsse bestimmt werden, in welcher Zahl der Landtag beschlußfähig sei, ferner wie es mit der Geschäftsordnung gehalten werden solle, ob die bisherige beibehalten oder eine neue eingeführt werden solle, dann müsse im §. 4 die Bestimmung, daß zur Abänderung des Wahlgesetzes eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Stimmen erforderlich sei, auch auf die Verfassung ausgedehnt werden. Diese Fragen werde die Commission zu prüfen haben.

Hr. Abg. Feldman machte darauf aufmerksam, daß der Regierung das Recht der Auflösung des Landtags gewährt bleiben müsse, und daß daher der §. 7 dahin gefaßt werden müsse:

der Regierung steht das Recht der Auflösung zu.

Hr. Abg. Caesar stellte den Antrag, daß auch dieser Entwurf der Commission überwiesen werde, welcher einstimmig angenommen wurde.

Der Vorsitzende richtete sodann an Hrn. Präsidenten Eschenburg die Bitte, den Commissions-Sitzungen beizuwohnen, was derselbe bereitwillig zusagte.

Endlich war ein Antrag des Abg. v. Kerßenbrock auf Bierborn auf die Tagesordnung gesetzt, daß der Landtag die Wahlen der Mitglieder der Prägravations-Commission vornehmen möchte. Der Antragsteller hob hervor, daß der Mangel einer höchsten Instanz in Einschätzungsangelegenheiten große Nachtheile gehabt habe, welche baldige Abhülfe erheischten. Hr. Präsident Eschenburg gab zu, daß die Wahl ein dringendes Bedürfniß sei, glaubte aber, daß es besser sei, dieselbe vorerst zurückzusetzen, weil die Aufgabe des gegenwärtigen Landtages ausdrücklich nur die Berathung des neuen Wahlgesetzes

sei. Die Abgg. Heldman und Schemmel bestritten die Competenz des Landtags zur Erledigung dieser Wahl. Hr. Abg. von Wendt bemerkte dagegen: die Competenz des Landtags zur Wahl könne nur bestritten werden, wenn die Gültigkeit der Verfassung von 1836 zweifelhaft sei. Da der Landtag auf Grund derselben berufen sei, könne seine Theilnahme an der Prägravations-Commission durch gewählte Mitglieder nicht zweifelhaft sein und sei dies Recht sofort auszuüben, ohne daß die Regierung im Stande sein werde, die Wahl zu beanstanden.

Hr. Abg. von Kerzenbrock bestand auf der Abstimmung über seinen Antrag und richtete an Hrn. Reg-Präsidenten Eschenburg die Frage, ob die Regierung die vollgültige Rechtsbeständigkeit dieses Landtages auf Grund der Verfassung von 1836 in Zweifel ziehe.

Hr. Präsident Eschenburg erwiderte: Die Verfassung an sich bestehe vollständig zu Recht, die Competenz dieses Landtages zu diesen Wahlen könne aber möglicherweise angezweifelt werden, weil derselbe nur zur Berathung des Wahlgesetzes zusammenberufen sei. Man möge doch die Erledigung dieses Antrags bis nach Beschlußfassung über die vorgelegten Geszentwürfe hinauschieben, weil dann eher auf eine allseitig befriedigende Lösung der Frage zu rechnen sei.

Der Vorsitzende bemerkte dazu, daß in seinen Augen die formelle Befähigung des Landtags, Wahlen und Beschlüsse beliebiger Art in seiner Mitte vorzunehmen und zu fassen, keiner Beanstandung unterliege, wogegen selbstverständlich der Regierung zu überlassen sei, ob sie ihrerseits auf dergleichen Acte eingehen wolle.

Hr. Abg. v. Borries trug vor: er sei der Meinung, daß die Commission heute gewählt werden könne und daß es das Recht und die Pflicht des Land-

tags sei, dieselbe zu wählen. Die Frage des Zustandekommens des Wahlgesetzes und damit der Geltung der gefaßten Landtagsbeschlüsse berühre nur die Regierung und nicht den Landtag.

Hr. Abg. Caesar war für die Aussetzung der Wahl in der heutigen Sitzung und bemerkte: Die bereits geschehene Wahl der Ausschußdeputirten liege insofern anders, als sie in Folge der Vorschriften der Geschäftsordnung vom Landtage vorzunehmen gewesen sei und stelle er daher den Antrag, daß die Frage über die Wahl der Mitglieder der Prägravations-Commission bis zum Schlusse des Landtags ausgesetzt werde.

Hr. Abg. von Wendt hob hervor, daß die Frage, ob heute oder später gewählt werde, an sich gleichgültig sei. Man scheine indeß den Gedanken zu hegen, daß die Wahl der Prägravations-Commission nur deshalb gleich heute zu Stande gebracht werden solle, um mit derselben arbeiten zu können, auch wenn kein Wahlgesetz zu Stande komme. Da diese Auffassung von unrichtigen Voraussetzungen ausgehe, so könne füglich die Wahl bis zum letzten Tage ausgesetzt werden.

Hr. Abg. von Kerßenbrock bestand darauf, daß über seinen Antrag ein Beschluß gefaßt werde. Hr. Abg. Meyer zu Werl unterstützte denselben aus Gründen des dringenden Bedürfnisses.

Bei der darauf vorgenommenen Abstimmung über den Antrag des Hrn. Abg. Caesar wurde derselbe angenommen und somit die Beschlußfassung über den Antrag des Hrn. v. Kerßenbrock bis nach Erledigung der Regierungspropositionen ausgesetzt.

Die Sitzung wurde hiermit geschlossen und die nächste Sitzung auf Mittwoch, den 17 d. M., Morgens 10 Uhr, anberaumt. Tagesordnung:

Berathung und Beschlußfassung über beide Entwürfe, event. Erledigung des Antrags auf Erwählung der Mitglieder der Prägravations-Commission.

B. g. und unterschr.

von Vengerke. A. Caesar, Dr. E. Brand.

Begl. A. Rosen, Dr. jur.

Geschehen Detmold am Landtage, den 17. Mai 1876.

Gegenwärtig: Die Landtags-Mitglieder mit Ausnahme des Rittergutsbesizers Merckel, so wie der statt dessen einberufene Rittergutsbesizer Tenge auf Niederbarthausen.

Als Commissarius der Regierung: Hr. Regierungs-Präsident Eschenburg in Begleitung des Hrn. Geh. Reg.-Rath Meyer und Hrn. Reg.-Rath Hoffmann.

Nachdem die Protokolle über die Sitzungen vom 10. und 13. d. M. vorgelesen und genehmigt waren, theilte der Hr. Vorsitzende mit, daß der Abg. Merckel beurlaubt und für ihn Hr. Rittergutsbesizer Tenge auf Niederbarthausen einberufen und gestern in den Landtag eingetreten sei.

Man ging sodann der Tagesordnung entsprechend zur Berathung des Entwurfes zum Wahlgesetze und zum Gesetze, die Zusammensetzung des Landtags und dessen Rechte betr., über.

Der Hr. Vorsitzende bemerkte, daß die Commission die beiden Gesetzentwürfe durchberathen habe und daß man nunmehr mit der Beschlußfassung über deren Vorschläge und Anträge vorgehen könnte.

Der Hr. Abg. Caesar übernahm die Ansichten der Commission vorzutragen.

Zu §. 1 lautet die von der Commission beschlossene Abänderung:

Wahlberechtigt zum Landtage ist jeder Staatsangehörige, der das 25ste Lebensjahr vollendet hat, wählbar zum Abgeordneten jeder Staatsangehörige, der das 30ste Lebensjahr vollendet hat.

Als Motive der Commission führte Hr. Abg. Caesar an: man habe ein reiferes Alter für erforderlich für einen Abgeordneten gehalten, weil jüngere Männer, wenn sie zu Abgeordneten gewählt würden, jedenfalls Talent besäßen und sich hervorthun würden, während ihnen doch eine gereifere Lebenserfahrung abginge. In einer kleinen Versammlung, wie der unsrigen sei dies von größerer Bedeutung, als in zahlreicher besetzten Landtagen. Außerdem entsprächen die hier getroffenen Altersbestimmungen sowohl dem Wahlgesetze von 1836, wie dem Wahlgesetze von 1849.

Hr. Abg. Tenge brachte folgende Fassung in Vorschlag:

Wahlberechtigt ist, abgesehen von den Erfordernissen des §. 4 und 5 jeder Staatsangehörige des Fürstenthums Lippe, welcher das 25ste Lebensjahr überschritten, wählbar zum Abgeordneten jeder Staatsangehörige, welcher das 30ste Lebensjahr vollendet hat, und bemerkte, daß damit Zweifel gegen die Wählbarkeit eines Nicht-Lippers ausgeschlossen und in dem Wortlaute die Wiederholung des Wortes „vollendet“ vermieden werde.

Hr. Abg. v. Pengerke machte dagegen geltend, daß ein verschiedener Aus-

druck für denselben Begriff in einem Gesetze eher ein Fehler sei und empfahl die Beibehaltung des Commissions-Vorschlags.

Das Amendement des Hrn. Rittergutsbesizers Tenge wurde bei der darauf vorgenommenen Abstimmung abgelehnt und der Antrag der Commission angenommen.

Zu §. 2. brachte die Commission folgende Abänderung in Vorschlag:
Von der Wahlberechtigung ausgeschlossen sind Diejenigen:

- 3, welche eine Armenunterstützung aus den gesetzlich dazu bestimmten Staats- und Gemeindemitteln beziehen, oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.

Hr. Abg. Caesar hob als Motive hervor: entscheidend für die Ausschließung vom activen und passiven Wahlrechte sei die Unterstützung aus Staats- oder Gemeindemitteln, während die aus kirchlichen Mitteln ohne Einfluß bleiben solle, weil deren Umfang und Veranlassung zu schwierig zu ermitteln sei. Sodann solle berücksichtigt werden, ob die Wähler oder Gewählten in der letzten Zeit vor der Wahl wirthschaftlich thätig und nicht etwa auf die Mittel der Gemeinden oder des Staats zu ihrem Unterhalte angewiesen gewesen seien.

Der Antrag der Commission wurde angenommen.

§. 3 wurde nach dem Regierungsentwurfe unverändert angenommen.

Zu §. 4 hatte die Commission folgende Abänderung vorgeschlagen:

§. 4. Die erste Abtheilung bilden die höchstbesteuerten Staatsangehörigen, nämlich:

- a. Diejenigen welche an Grundsteuer mindestens 18 *M.* in simplo,
- b Diejenigen, welche an Einkommensteuer jährlich mindestens 180 *M.* zur Staatskasse zahlen.

Die sub a. genannten Wahlberechtigten wählen 5, die sub b. genannten wählen zwei Abgeordnete.

Diejenigen Wahlberechtigten, welche sowohl der Klasse a, als auch der Klasse b. angehören, können nur in einer derselben ihr Wahlrecht ausüben.

Als Motive, führt Hr. Abg. Caesar aus, habe man hervorgehoben, daß die Großgrundbesitzer, wegen ihrer bedeutenden Mehrzahl die nur mit Einkommensteuer persönlich Besteuernten in der Art majorisiren würden, daß dieselben vielleicht gar keinen Abgeordneten erhielten. Man habe daher es für gut gehalten Unterabtheilungen zu machen, um den persönlich Höchstbesteuerten wenigstens die Wahl von zwei Abgeordneten für sich zu sichern.

Hr. Abg. v. Wendt erhielt das Wort zu diesem §. des Gesetzes und trug vor: in diesem §. komme es zum präcisen Ausdruck, daß die bisherige Vertretung der Ritterschaft in Wegfall kommen solle, er halte sich daher für verpflichtet, seine Stellung zu dieser Frage, die, wie er glaube auch diejenige der Mehrzahl der Vertreter der Ritterschaft sei, näher darzulegen. Die Stellung der Ritterschaft in der Landesvertretung sei niemals als persönliches Privileg, sondern stets nur als eine Vertretung der Interessen des größeren Grundbesitzes zu betrachten gewesen. Er erkenne an, daß eine anderweite Regulirung der Vertretung dieser Interessen durch die in neuerer Zeit stattgefundenen gesetzlichen und factischen Veränderungen erforderlich geworden sei.

1., sei durch die Ablösung der Erbpachten und die Auflösung der sonstigen gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnisse ein großer Theil des Grundbesitzes, der früher seine rechtliche Vertretung durch die Ritterschaft gefunden habe, nunmehr zum freien bäuerlichen Besitz geworden und gehöre nicht mehr zum Großgrundbesitz.

2., seien die persönlichen Verhältnisse in der Ritterschaft gegenwärtig

der Art, daß von den Besitzern der in der Verfassung namhaft gemachten Rittergüter nur zehn den verfassungsmäßigen Homagialeid geleistet hätten und somit zum Landtage wählbar seien, von diesen seien aber noch zwei durch persönliche Verhältnisse verhindert am Landtage zu erscheinen, so daß die Wahl von 7 Vertretern nur zwischen 8 Personen möglich sei. Inwiefern dieser Zustand etwa durch eine Vernachlässigung derjenigen Pflichten, die den ständischen Rechten entsprächen, seitens der nicht aufgeschworenen Rittergutsbesitzer veranlaßt sei, dürfe hier nicht erörtert werden, indessen sei anzuerkennen, daß eine Erweiterung der activen und passiven Wahlberechtigung nothwendig erscheine. Die Commissionsbeschlüsse halte er zwar nicht für eine glücklich gewählte Fortbildung der bisherigen Verhältnisse. Wenn er denselben dennoch zustimme, so geschehe es, um denselben andern etwaigen Vorschlägen gegenüber, die noch minder gut wären, die Majorität zu sichern; besonders aber aus dem Grunde, weil dadurch eine Wahrung der Interessen des Großgrundbesitzes gesichert erscheine. Indes halte er die Garantien in diesem §. und den übrigen Beschlüssen der Commission zu den beiden vorgelegten Geszentwürfen zu Gunsten einer den verschiedenen entgegenstehenden Interessen gesicherten Vertretung nicht für völlig ausreichend; er könne daher den positiven Bestimmungen der einzelnen §§. zustimmen, ohne später das ganze Gesetz annehmen zu müssen.

Der §. 4 wurde sodann einstimmig angenommen.

Die Commission hatte sodann noch den Zusatz-§. aufgestellt:

§. 4^a. Die Wahlberechtigten in der Klasse 4 sub a. wählen in zwei Wahlkreisen, von denen bis auf Weiteres der erste aus den Aemtern Lage, Schötmar, Derlinghausen einschließlich der Stadtbezirke Salzuflen und Lage zur Wahl von drei Abgeordneten, mit dem Wahlorte Schötmar, der zweite aus

allen übrigen Aemtern und Stadtbezirken zur Wahl von zwei Abgeordneten mit dem Wahlorte Lemgo gebildet wird.

Als Motive führte Hr. Abg. Caesar an: Die Interessen des östlichen und westlichen Theiles des Landes seien verschieden, wie sich dies namentlich bei Chaussees oder Eisenbahnbauten zeigen werde. Die größere Anzahl der Großgrundbesitzer finde sich im westlichen Theile des Landes. Damit nun die im östlichen Theile von jenen nicht majorisirt würden, habe man zwei Wahlkreise für erforderlich gehalten und entspreche das Verhältniß der von diesen zu erwählenden Abgeordneten zu 3 und 2 der Zahl der Großgrundbesitzer in beiden Landestheilen zu einander.

Hr. Abg. Tenge machte den Vorschlag, als Wahlort in dem einen Wahlkreise statt Schötmar Lage aufzustellen und richtete darauf einen Antrag, welcher jedoch bei der vorgenommenen Abstimmung abgelehnt wurde.

Der weitere Zusatz der Commission lautet:

Die Wahlberechtigten in der Klasse S. 4 sub b. wählen in zwei Wahlkreisen je einen Abgeordneten; den ersten dieser Wahlkreise bildet bis auf Weiteres die Stadt Detmold, den zweiten bilden mit dem Wahlorte Lemgo die sämmtlichen übrigen Stadt- und Amtsbezirke.

Hr. Abg. Feldman trug vor: er sei gegen seine Absicht in den Landtag eingetreten, und nur weil er es für seine Pflicht gehalten habe, bei der wichtigen Frage seine Mitwirkung nicht zu versagen. Er habe zwar nicht befürchtet, daß die Ritterschaft die andern Abgeordneten überstimmen werde, aber er habe erwartet, daß die Meinungen sehr schroff einander gegenüber stehen würden. Er beklage zwar, daß einige seiner Anträge nicht angenommen seien, da aber die Ritterschaft erklärt habe, daß sie offen auf ihre Vorrechte verzichten

wolle und auch kleinere Vorzüge sich nicht zu reserviren gedenke, so habe er es für besser gehalten, dieselben nicht weiter zu verfolgen.

Der §. 4^b wurde sodann angenommen.

Der §. 5 bleibt, wie in der Vorlage mit dem Unterschiede, daß statt 12 Thlr. = 36 M. gesetzt wird und in der letzten Linie Wahlberechtigten statt Wähler.

Der §. 6 war von der Commission dahin verändert:

Die zweite und dritte Abtheilung wählen je sieben Abgeordnete in sieben Wahlkreisen, welche wie folgt gebildet werden:

1. Stadt Detmold, Stadt Horn, Stadt Lage.
2. Stadt Lemgo, Stadt Salzuflen, Stadt Blomberg, Stadt Barntrup.
3. Amt Lage und vom Amte Detmold die Bauerschaften Heidenoldendorf, Haustenbeck, Berlebeck, Heiligenkirchen, Hornoldendorf, Frommhausen, Hiddesen.
4. Amt Horn, Amt Schieder, Amt Schwalenberg, Amt Lipperode mit Stift Cappel.
5. Amt Sternberg-Barntrup, Amt Hohenhausen, Amt Barnholz.
6. Amt Blomberg, Amt Brake und die oben sub 3 nicht genannten übrigen Bauerschaften des Amtes Detmold.
7. Amt Schötmar und Amt Derlinghausen.

Hr. Abg. Caesar trug vor:

Die Commission sei davon ausgegangen, daß nicht verschiedene Elemente in Steuerfragen zusammengeworfen werden sollten, welche sich gegenseitig lahm legen könnten. Man habe daher sich bemüht, eine möglichst gleiche Einwohnerzahl in den Kreisen herzustellen, so weit sich dies mit der übrigens besonders zu berücksichtigenden geographischen Lage vereinigen ließe. Nach der

getroffenen Einrichtung werde dies ziemlich erreicht, da nach den vorliegenden Angaben der erste Kreis 11,530, der zweite 11,000, der dritte 17,000, der vierte 16,000, der fünfte 20,000, der sechste 16,000, der siebte 19,000 Einwohner enthalte.

Der Hr. Vorsitzende machte bekannt, daß eine Petition von Seiten des Magistrats und der Stadtverordneten des Fleckens Schwalenberg an den Landtag gerichtet sei, worin gebeten werde: man möge Schwalenberg einem aus Städten gebildeten Wahlkreise zulegen.

Hr. Abg. von Kerßenbrock a. M. beantragte, diese Petition nur zu den Acten zu nehmen, weil Schwalenberg noch keine Stadt sei und derartige Rücksichten erst eintreten könnten, wenn ihm die Rechte einer Stadt verliehen würden.

Diesem Antrage wurde entsprochen und darauf der §. 6 nach dem Commissionsgutachten angenommen.

Der §. 7 lautet nach dem Vorschlage der Commission:

Jeder der im §. 6 genannten Wahlkreise wird zum Zwecke der Stimmabgabe in kleinere Bezirke getheilt, welche möglichst mit den Ortsgemeinden zusammenfallen sollen.

Der §. 7 wird in dieser Fassung angenommen.

Hr. Abg. Caesar bemerkte sodann, daß man für die Ausführung der Wahlen die möglichste Uebereinstimmung mit dem Reichstagswahlgesetze für wünschenswerth gehalten und daher folgende §§. eingeschoben habe:

§. 7^a. Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß dort zur Zeit der Wahl seinen Wohnsitz haben. Jeder darf nur an einem Orte wählen.

Dieser §. wird angenommen.

11 §. 7^b. Bezüglich der ersten Abtheilung (§. 4) sind zum Zwecke der Wahlen für jeden der betreffenden Wahlkreise (Zus. §. 4), bezüglich der zweiten und dritten Abtheilung für jeden Bezirk (§. 7) Listen anzulegen, in welchen die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden mit Angabe des Simplicums, mit welchem ein Jeder zur Grund-, Einkommen- und Classensteuer eingeschätzt ist.

Diese Listen sind spätestens vier Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen, und ist dies zuvor mit Hinweisung auf die Einsprachefrist öffentlich bekannt zu machen.

Einsprachen gegen die Listen sind binnen acht Tagen nach Beginn der Auslegung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, vorzubringen und innerhalb der nächsten 14 Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur Diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

Bei einzelnen Neuwahlen, welche innerhalb eines Jahres nach der letzten allgemeinen Wahl stattfinden, bedarf es einer neuen Aufstellung und Auslegung der Wahllisten nicht.

Der §. wurde in dieser Fassung angenommen.

Als §. 7^c war folgende Bestimmung hinzugefügt:

Die Wahlhandlung, sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

Die Function der Vorsteher, Beisitzer und Protocollführer bei der Wahlhandlung in den Wahlbezirken und der Beisitzer bei der Ermittlung der Wahlergebnisse in den Wahlkreisen ist ein unentgeltliches Ehrenamt und kann nur von Personen ausgeübt werden, welche kein unmittelbares Staatsamt be-

kleiden. Die Wahlen in der ersten Abtheilung (§. 4) können unter dem Vorſiße eines Staatsbeamten geſchehen.

Hr. Präſident Eſchenburg bemerkte hierzu: nach dem erſten Satze dieſes §. ſeien zwei Wahlergebniſſe feſtzuſtellen und ſeien Mißverſtändniſſe möglich, ob ſich die Oeffentlichkeit auf beide beziehen ſolle. Nach ſeiner Auffaſſung gelte ſie nur für die Ermittlung der Ergebniſſe in den Wahlbezirken und nicht in den Wahlkreiſen. Wenn der Landtag damit einverſtanden ſei, ſo ſchlage er bei dem letzteren Acte die Zuziehung einiger Staatsbeamten ſtatt der Oeffentlichkeit vor.

Hr. Abg. Caesar gab zu, daß er dieſelbe Auffaſſung gehabt habe. In der Commiſſion ſei nicht die Rede davon geweſen. Hr. Abg. von Vengerke war auch der Meinung, weil ſich in dem Reichswahlgeſetze die Oeffentlichkeit für den fr. Act nicht finde und daſſelbe für dieſe Beſtimmungen befolgt werden ſollte.

Bei der Abſtimmung wurde der §. 7^e angenommen, wie er im Commiſſionsantrage lautet.

Der §. 7^a lautet nach dem Antrage der Commiſſion:

§. 7^a. Das Wahlrecht wird in Perſon durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzetteln ohne Unterſchrift ausgeübt. Die Stimmzetteln müſſen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußern Kennzeichen verſehen ſein.

Die Stimmzetteln ſind außerhalb des Wahllokals mit dem Namen des Kandidaten, welchem der Wähler ſeine Stimme geben will, handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung zu verſehen.

Dieſer §. wird angenommen.

Der §. 8 lautet bei der Commiſſion:

Die Wahl ist direct. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreise abgegebenen Stimmen unter Wegfall aller früheren Beschränkungen in Bezug auf die Zahl der verschiedenen Wahlberechtigten.

Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist nur unter den zwei Kandidaten zu wählen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Waren in einem Wahllacte mehrere Abgeordnete zu wählen (§. 4), so wird selbiger unter der den noch ausstehenden Wahlen entsprechenden doppelten Anzahl von Kandidaten nach Verhältniß der ihnen das erste mal zugefallenen Stimmzahl wiederholt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Hr. Abg. Caesar fügte hinzu: im Anfange dieses §. sei der Begriff der Stimmenmehrheit näher präcisirt. Die sonstigen Bestimmungen entsprächen dem Reichswahlgesetze.

Hr. Abg. B. v. Kerßenbrock a. M. bemerkte: er sei der Ansicht, daß die Wahl indirect sein müsse und glaube, daß in der Zulassung der directen Wahlen eine Schädigung des Großgrundbesitzes liege, welche ihn veranlassen werde, gegen das Gesetz zu stimmen.

Hr. Abg. v. Borries trug vor: es sei in den Jahren 1848 und 1849 viel darüber verhandelt, ob die directen oder indirecten Wahlen den Vorzug verdienten. Die Erfahrung, welche man seither gemacht habe, zeige, daß das Ergebniß beider nicht wesentlich verschieden ausfalle, dagegen seien die directen leichter auszuführen. Die indirecten Wahlen führten namentlich in dem Dreiclassensystem zu großen Härten und ungerechtfertigten Zurücksetzungen.

Hr. Abg. von Wendt machte darauf aufmerksam, daß die Fassung am Ende von Al. 2 nicht ganz klar sei und beantragte folgenden Passus:

Sind von der nämlichen Wählerversammlung mehrere Abgeordnete zu

wählen (§. 4 sub a.), so ist hinsichtlich jedes dieser Abgeordneten einzeln zur Wahl zu schreiten.

Hr. Abg. Caesar unterstützte diesen Antrag, indem er auf das Verfahren bei Wahlen in der Stadt Detmold hinwies. Hr. Präsident Eschenburg bemerkte: Der vorgeschlagene Satz müsse dann am Ende des ersten Absatzes eingeschaltet werden.

Das Amendement des Hrn. v. Wendt wurde angenommen und sodann der ganze §. 8.

Unter §. 8^a beantragt die Commission:

Ueber die Gültigkeit und Ungültigkeit der Wahlzettel entscheidet mit Vorbehalt der Prüfung des Landtags allein der Vorstand des Wahlbezirks nach Stimmenmehrheit seiner Mitglieder.

Die ungültigen Stimmzettel sind zum Zwecke der Prüfung durch den Landtag dem Wahlprotocolle beizufügen. Die gültig befundenen bewahrt der Vorsteher der Wahlhandlung in dem Wahlbezirke so lange versiegelt, bis der Landtag die Wahl definitiv gültig erklärt hat.

Dieser §. wird angenommen.

Dazu kommt ein weiterer §. unter 8^b, welcher lautet:

Die Wahlen in der zweiten und dritten Abtheilung sind innerhalb eines Zeitraums von zwei Tagen vorzunehmen, so jedoch, daß in sämmtlichen Wahlkreisen gleichmäßig ein und dieselbe Abtheilung am nämlichen Tage wählt. Der Wahltermin ist mindestens acht Tage vorher durch das Regierungsblatt bekannt zu machen.

Wo eine engere Wahl erforderlich ist, erfolgt dieselbe bis spätestens innerhalb 14 Tagen nach der Ermittlung des Ergebnisses der ersten Wahl.

Hr. Abg. Caesar fügte erläuternd hinzu: es sei zwar aus verschiedenen

Gründen zweckmäßig, wenn alle Wahlen auf einen Tag angesetzt würden. Da dies aber nicht überall möglich sei, weil man gleichzeitig nicht die zu Beisitzern und Protocollführern erforderlichen Personen haben könne, so seien zwei Tage genommen, dagegen sollten die Abgeordneten einer Abtheilung an demselben Tage gewählt werden.

Der §. 8^b wurde alsdann angenommen.

Der §. 9 lautet in der Abänderung der Commission:

Der Gewählte ist von der auf ihn gefallen Wahl in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben aufzufordern. Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung gilt als Ablehnung.

Hr. Abg. B. von Kerßenbrock bemerkte: es sei unklar, wohin die Wahlprotocolle eingesandt und gegen wen sich der Gewählte zu erklären habe. Er beantrage die Bestimmung, daß die Erklärung der Regierung gegenüber abzugeben sei.

Hr. Präsident Eschenburg bat, dies dem Reglement zu überlassen, was Hr. Abg. v. Kengerke unterstützte. Hr. Abg. v. Kerßenbrock zog darauf seinen Antrag zurück.

Der §. 9 wurde nach dem Vorschlage der Commission angenommen, ebenso der Zusatz §. 9^a, welcher lautet:

Im Falle der Ablehnung, oder wenn der Landtag die Wahl für ungültig erklärt, ist spätestens innerhalb 14 Tagen die Neuwahl vorzunehmen.

Wenn Mitglieder des Landtags im Laufe des Landtags ausscheiden, sind die Ersatzwahlen innerhalb sechs Wochen vorzunehmen.

Zu §. 9^b, welcher im Commissionsgutachten heißt:

Alle Kosten des Wahlverfahrens werden von der Landcasse getragen,

bemerkte Hr. Abg. Caesar, daß sich dies nur auf die sachlichen Kosten, als Miethe der Wahllocale, Schreibmaterialien, Aufwartung u. dgl. beziehe.

Der §. 9^b wurde angenommen.

Der §. 10 wurde nach dem Wortlaute der Vorlage angenommen.

Da hiermit das Wahlgesetz durchberathen war, wurde über dessen Annahme abgestimmt und dasselbe mit 15 Stimmen gegen 2 angenommen.

Man ging sodann zur Berathung des Gesetzes, die Zusammensetzung des Landtags und die Ausübung der Rechte desselben betr. über. Die vorbemerkte Ueberschrift wurde als angemessen gebilligt.

Die beiden ersten §§. wurden nach der Vorlage unverändert angenommen.

Zu § 3. schlug die Commission folgende Abänderung vor:

§. 3. Der versammelte Landtag prüft zunächst unter dem Voritze des den Lebensjahren nach ältesten Abgeordneten die Legitimation seiner Mitglieder auf Grund der von der Regierung mitzutheilenden Wahlacten und entscheidet darüber endgültig.

Sobald über die Legitimation von mindestens der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten entschieden ist, wählt der Landtag mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen unter dem nämlichen Voritze seinen Präsidenten und sodann unter dem Voritze des letzteren den Vicepräsidenten, sowie drei Ausschußdeputirte, auf welche die Rechte und Verpflichtungen der bisherigen Ausschußdeputirten der Ritterschaft, der Städte und des platten Landes übergehen.

Ebenso wird mit absoluter Stimmenmehrheit vom Landtage der Land-syndikus aus den inländischen Rechtsgelehrten gewählt. Die Instruktion und Remuneration desselben stellt unter Zustimmung der Regierung der Landtag fest.

Bei allen vorgedachten Wahlen entscheidet im Falle der Stimmengleichheit das Loos.

Hr. Präsident Eschenburg bemerkte zu diesem §.: er wisse nicht, ob Gewicht darauf gelegt werde, daß die Ausschußdeputirten und der Präsident verschiedene Personen seien. Wäre dies nicht, so würde es besser sein, daß der Präsident und Vicepräsident gewählt und der Präsident zugleich Ausschußdeputirter sei. Außerdem liege es im Interesse des Landtags, daß im Falle des Ausscheidens eines Deputirten sofort zwei Stellvertreter da seien.

Hr. Abg. von Pengerke hält es für zweifelhaft, ob diese Frage heute erledigt werden könne und gab anheim, sie später in die Geschäftsordnung aufzunehmen.

Hr. Abg. Caesar äußerte sich dahin: Die Möglichkeit, daß der Präsident und Vicepräsident zugleich Ausschußdeputirte sein könnten, halte er für selbstverständlich, es sei jedoch fraglich, ob es ins Gesetz aufgenommen werden könne. Die Wahl von 2 Stellvertretern halte er für zweckmäßig.

Hr. Abg. v. Borries erklärte, daß die Frage der Zweckmäßigkeit dieser Wahl ihm zweifelhaft erscheine. Es sei gut, wenn der Landtag darin freie Hand behalte.

Hr. Abg. Honerla sprach sich gegen die Wahl von Stellvertretern aus, da dieselben in der alten Verfassung, an welcher man möglichst festhalten möge, nicht vorkämen.

Der §. 3 wurde alsdann in der Fassung der Commission angenommen, nachdem Hr. Abg. Caesar erklärt hatte, daß er keinen Antrag für den Vorschlag des Hrn. Präsidenten Eschenburg stellen wolle.

Der §. 3^a lautet:

Der Präsident und der Vicepräsident werden auf die Dauer des bevorstehenden Landtags und für die darauf folgende Zwischenzeit bis zum nächsten Landtage gewählt. Die Ausschußdeputirten und der Landsyndicus werden für

die Dauer der Landtagsperiode §. 6 gewählt und fungiren unter allen Umständen bis zum Zusammentritt eines neuen Landtags.

Von den erfolgten Wahlen ist zum Zwecke der Verpflichtung der Gewählten der Regierung Anzeige zu machen.

Die Verpflichtung der übrigen Abgeordneten geschieht durch den Präsidenten des Landtags.

Hr. Abg. Caesar bemerkte dazu: Die Ausschußdeputirten und der Land-syndicus bleiben, um die Rechte des Landtags in der Zwischenzeit zu wahren, die beiden Vorsitzenden aber nur, so lange der Landtag selbst noch der formellen Lenkung bedürfe.

Der §. 3^a wurde dem Vorschlage entsprechend angenommen.

Der §. 4 ist dahin umgestaltet:

§. 4. Zur Beschlußfähigkeit des Landtags ist die vorgängige, wenigstens 4 Wochen vorher erfolgte Ansetzung der Wahlen in sämtlichen Wahlkreisen (abgesehen von Nachwahlen) und die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten erforderlich.

Die Beschlüsse des Landtags werden, sofern nicht in der Geschäftsordnung hinsichtlich der Wahlen zu Commissionen u. dgl. anders bestimmt wird, mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Beschlüsse des Landtags über Abänderungen der Verfassung und des Wahlgesetzes erfordern zu ihrer Gültigkeit die Uebereinstimmung von mindestens zwei Dritttheilen der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten.

Hr. Abg. von Borries glaubte, daß die Anwesenheit von zwei Dritteln in letzterem Falle zu viel sei. Die Abänderung der Verfassung müsse nicht zu sehr erleichtert werden, es sei aber nicht eine Maßregel zu empfehlen, daß sie gar nicht möglich sei. Wenn bei uns $\frac{2}{3}$ der gesetzlichen Zahl anwesend

sein müßten, also 14, so müßten dieselben also einig sein, was nur festen zu erreichen sein werde.

Hr. Abg. Caesar bemerkte dagegen: andere Verfassungen seien strenger im Prinzip, indem sie die Anwesenheit von wenigstens $\frac{3}{4}$ der Abgeordneten verlangten und außerdem von der gesetzlichen Zahl wenigstens $\frac{2}{3}$ dafür sein müßten.

Hr. Präsident Eschenburg hält die Streitfrage für nicht so wichtig, da eine Regierung nur dann zu Veränderungen in der Verfassung schreiten werde, wenn sie die Majorität der Bevölkerung hinter sich habe.

Hr. Abg. Caesar warf die Frage auf, ob nicht der erste Satz der Regierungsvorlage, nämlich:

An den Landtagen finden die Berathungen und Abstimmungen in einer Versammlung statt und es entscheidet dabei einfache Stimmenmehrheit,

beibehalten und im §. 4 der Commission vorangestellt werden müsse. Man war jedoch der Ansicht, daß diese Bestimmung überflüssig sei und in Rücksicht auf den ferneren Inhalt wegfallen könnte. Der §. 4 wurde darauf dem Antrage der Commission entsprechend angenommen.

Dem Antrage derselben entsprechend wurde § 4^a, welcher lautet:

Der Landtag bestimmt selbst seine Geschäftsordnung; bis zur Feststellung einer neuen gilt die bisherige, so weit sie auf die veränderten Verhältnisse Anwendung finden kann,

ohne Debatte angenommen.

§. 5 erleidet folgende Abänderung:

Staatsdiener bedürfen zum Eintritt in den Landtag weder des Urlaubs, noch der Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde, haben aber die Kosten ihrer Vertretung selbst zu tragen.

Wenn ein Abgeordneter während der Zeit seines Mandats eine Anstellung oder Beförderung im Staatsdienste annimmt, ist eine Neuwahl erforderlich.

Mitglieder der Regierung und der Rentcammer sind zum Landtage nicht wählbar.

Hr. Abg. Caesar bemerkte, daß die letzte Bestimmung aus der früheren Verfassung beibehalten sei.

Der §. 5 wurde angenommen.

Der §. 6 lautet nach dem Antrage der Commission:

Die Legislaturperiode des Landtags dauert vier Jahre. Im Falle der Auflösung des Landtags beginnt mit der Ausschreibung der Neuwahlen eine neue Legislaturperiode.

Die Einberufung des Landtags muß wenigstens alle zwei Jahre erfolgen.

Dieser §. wurde angenommen.

Der §. 7 ist dahin aufgestellt:

Die Regierung hat das Recht, den Landtag aufzulösen, und müssen in diesem Falle die Wahlen spätestens innerhalb eines Zeitraums von sechzig Tagen nach der Auflösung vorgenommen und die Abgeordneten innerhalb eines Zeitraums von neunzig Tagen nach der Auflösung zusammenberufen werden.

Geschieht dies nicht, so sind die Ausschußdeputirten legitimirt, die verfassungsmäßigen Rechte des Landes zu wahren.

Hr. Abg. Honerla warf die Frage auf, ob es nicht richtiger heißen müsse, der Präsident und die Ausschußdeputirten, weil diese nach den §§. 3 und 4 verschiedene Personen sein könnten. Es wurde dagegen jedoch von Hrn. Abg. von Lengerke bemerkt, daß der Präsident als solcher nicht mehr zur Wahrung der Interessen des Landes da sei, sondern nur zur Leitung der Versammlung.

Der §. 7 wurde sodann angenommen.

Der §. 8 bleibt unverändert.

Bei der Abstimmung über das ganze Gesetz wurde dasselbe mit einer Majorität von 15 gegen 2 Stimmen angenommen.

Nachdem somit die Annahme beider Entwürfe sich ergeben hatte, und die Berathung damit geschlossen war, ergriff Hr. Präsident Eschenburg das Wort und dankte der Versammlung für die Opferwilligkeit und den Patriotismus, mit welchem sie auf ihre Rechte und Parteiinteressen verzichtet und damit ein Werk zu Stande gebracht hätten, gegen dessen Vollendung bis in die jüngste Zeit noch Zweifel gehegt seien. Er könne ihnen dafür den Dank der Regierung aussprechen, welche die gebrachten Opfer nicht vergessen werde. Er erwarte, daß die erspriessliche Thätigkeit des Landtags die verdiente Anerkennung im ganzen Lande finden werde.

Hr. Abg. Feldman trug dann in Beziehung auf den von den Abgg. Honerla, Schlingmann und Nolting im Anfange überreichten Protest eine Gegenerklärung vor, welche zu den Acten genommen wurde.

Man kam dann auf die Wahl der Mitglieder der Prägravations-Commission zurück. Eine weitere Debatte wurde damit ausgeschlossen, daß Hr. Abg. Feldman einen von den 11 Abgeordneten des bisherigen zweiten und dritten Standes unterzeichneten schriftlichen Antrag auf Vornahme der Wahl vorlas, mit welcher Hr. Abg. v. Kerßenbrock a. W. als Antragsteller sich einverstanden erklärte. Der Antrag wurde angenommen und schritt man nach vorheriger Besprechung, während welcher die Sitzung suspendirt wurde, zur Wahl.

Als selbstverständlich wurde bemerkt, daß die zu wählenden Mitglieder der Commission nur so lange in Function bleiben sollten, bis der nächste ordentliche Landtag eine neue Wahl vornehmen würde.

Als Mitglieder der Prägravations-Commission wurden alsdann gewählt:

1. Kaufmann Wilh. Kracht in Lemgo mit 16,
2. Rittergutsbesitzer A. v. Kerßenbrock auf Bierborn mit 14,
3. Meier Schemmel zu Röntorf mit 14,
4. Bürgermeister a. D. Krecke zu Salzuflen mit 13,
5. Gutsbesitzer Meier zu Dinglinghausen mit 8,
6. Weinhändler Wittenstein in Detmold mit 8 Stimmen,

und zu Stellvertretern:

1. Kaufmann Plesmann in Detmold mit 9,
2. Gutsbesitzer Meier zu Werl mit 8,
3. Gastwirth Cronmeyer im Tannenkrug mit 7 Stimmen.

Hr. Präsident Eschenburg richtete die Frage an den Landtag, ob man einen feierlichen Schluß wünsche. Da die meisten Mitglieder jedoch ihre Anwesenheit nicht bestimmt zusagen konnten, wurde darauf verzichtet.

Der Landtag vertagte sich hierauf und wurde zur Vorlesung des Landtags-Gutachtens der künftige Mittwoch, den 25. d. M., Morgens 10 $\frac{1}{2}$ Uhr, bestimmt.

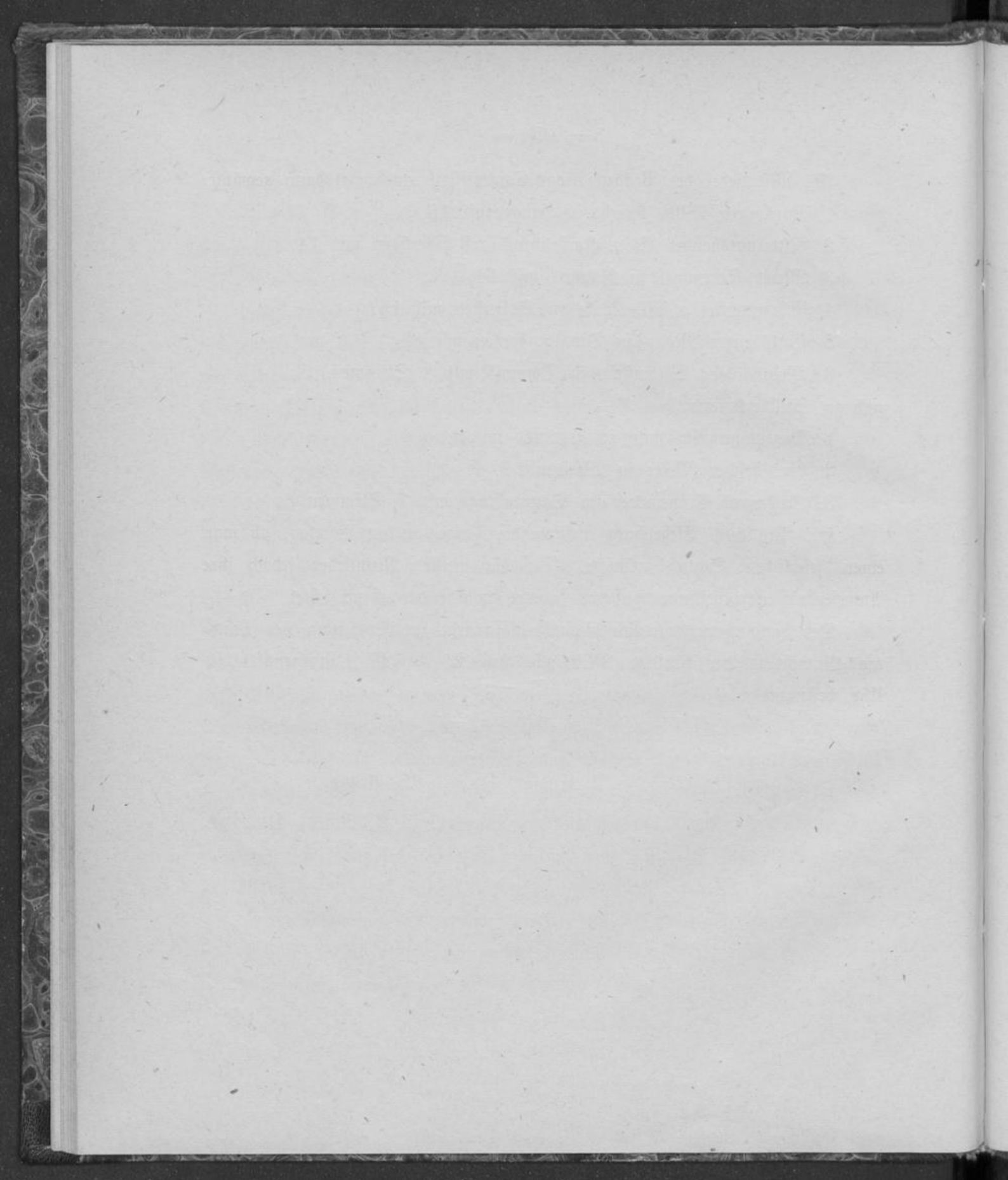
B. u. g. und unterschrieben

v. Lengerke.

A. Caesar, Dr.

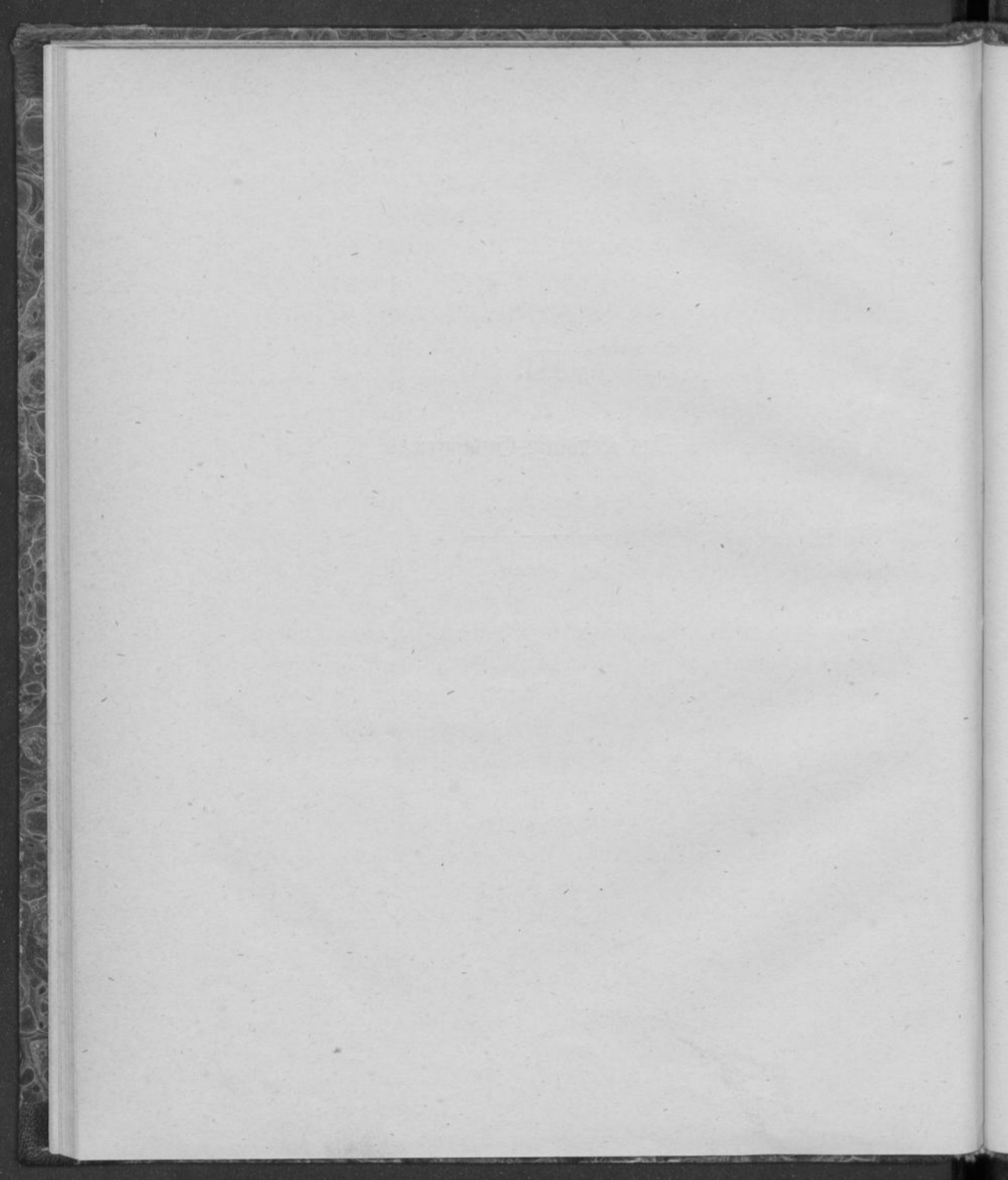
E. Brand.

Begl. A. Rosen, Dr. jur.



III.

Das Landtags-Gutachten.



An

den Durchlauchtigsten Fürsten.

Unterthänigste Erklärung

der

treuehorsaamsten Stände

auf

die Entwürfe eines Wahlgesetzes, so wie eines Gesetzes, die Zusammensetzung und die Ausübung der Rechte des Landtags betreffend.

Die von Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht den treuehorsaamsten Ständen vorgelegten Entwürfe eines Wahlgesetzes, so wie eines Gesetzes über die Zusammensetzung und die Ausübung der Rechte des Landtags, haben dieselben um so lieber einer sorgfältigen Berathung unterzogen, als sie von dem ernstlichen Wunsche befeelt waren, ein neues den gegenwärtigen Zeitverhältnissen angemessenes Wahlgesetz zu schaffen, auf dessen Grundlage fernerhin ein gedeihliches Mitwirken der Landesvertretung an der Gesetzgebung und der Finanzverwaltung des Landes möglich sei. Indem sie die in der Vorlage aufgestellten Grundsätze, wonach der gesammten gegenwärtig an den Lasten des Staats theilnehmenden Bevölkerung auch die Betheiligung an der Berathung der gesetzlichen Verhältnisse eingeräumt wird, als zutreffend anerkannten, haben sie unter Aufgeben der ihnen auch in der bisherigen Verfassung zustehenden Rechte

die vorgelegten Entwürfe durchberathen und sich in der Hauptsache mit den darin getroffenen Bestimmungen einverstanden erklärt, nachdem sie sich durch reife Erwägung überzeugt haben, daß dieselben den berechtigten Ansprüchen der Landesbewohner entsprechen.

Jedoch hielten getreue Stände einige wesentliche Modifikationen und verschiedene weitere Ausführungen im Geseze erforderlich. Dahin gehörte die Eintheilung der ersten Classe der Wähler in zwei Abtheilungen, nämlich in Vertreter des Großgrundbesizes und persönlich Höchstbesteuerte, so wie die Bezeichnung der Wahlkreise mit Rücksichtnahme auf die Städte und die Aemter für die zweite und dritte Classe im Geseze. Ferner erschien es wünschenswerth, das bei den Wahlen zu beobachtende Verfahren näher zu präcisiren.

In dem Geseze, die Zusammensetzung des Landtags und die Ausübung dessen Rechte betr., empfahl es sich, die Bestimmungen über das Verfahren bei der Einrichtung der Versammlung, über die Beschlußfähigkeit des Landtags und das für die zu fassenden Beschlüsse maßgebende Stimmverhältniß weiter auszuführen und festzusetzen. Endlich hat man sich für eine Abkürzung der Legislaturperiode des Landtags von 6 auf 4 Jahre ausgesprochen.

Das Gesez ist alsdann unter Berücksichtigung der erforderlich erachteten Veränderungen in nachstehender Form von dem Landtage genehmigt.

Wahlgesetz.

§. 1.

Wahlberechtigt zum Landtage ist jeder Staatsangehörige, der das 25ste Lebensjahr vollendet hat, wählbar zum Abgeordneten jeder Staatsangehörige, der das 30ste Lebensjahr vollendet hat.

§. 2.

Von der Wahlberechtigung und Wählbarkeit ausgeschlossen sind Diejenigen:

1. welche unter Curatel stehen;
2. über deren Vermögen der Conkurs eröffnet ist, während der Dauer des Concursverfahrens;
3. welche eine Armenunterstützung aus den gesetzlich dazu bestimmten Staats- und Gemeindemitteln beziehen, oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben;
4. denen in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist.

§. 3.

Die Abgeordneten werden in drei Abtheilungen gewählt.

§. 4.

Die erste Abtheilung bilden die höchstbesteuerten Staatsangehörigen, nämlich

- a. Diejenigen, welche an Grundsteuer mindestens 18 *M.* in simplo,
- b. Diejenigen, welche an Einkommensteuer jährlich mindestens 180 *M.* zur Staatscasse zahlen.

Die sub a genannten Wahlberechtigten wählen fünf, die sub b genannten wählen zwei Abgeordnete.

Diejenigen Wahlberechtigten, welche sowohl der Classe a. als auch der Classe b. angehören, können nur in einer derselben ihr Wahlrecht ausüben.

Zusatz-§. nach §. 4 (wird §. 5.).

Die Wahlberechtigten in der Classe §. 4. sub a. wählen in zwei Wahlkreisen, von denen bis auf Weiteres der erste aus den Aemtern Lage, Schötmar, Derlinghausen einschließlich der Stadtbezirke Salzuflen und Lage zur Wahl

von drei Abgeordneten, mit dem Wahlorte Schötmar, der zweite aus allen übrigen Aemtern und Stadtbezirken zur Wahl von zwei Abgeordneten, mit dem Wahlorte Lemgo, gebildet wird.

Die Wahlberechtigten in der Classe §. 4. sub b. wählen in zwei Wahlkreisen je einen Abgeordneten; den ersten dieser Wahlkreise bildet bis auf Weiteres die Stadt Detmold, den zweiten bilden, mit dem Wahlorte Lemgo die sämmtlichen übrigen Stadt- und Amtsbezirke.

§. 5. (wird §. 6.)

Die zweite Abtheilung bilden diejenigen Wahlberechtigten, welche nicht zur ersten Abtheilung gehören und an Grund- und Einkommen- resp. Classensteuern jährlich mindestens 36 *M.* zur Staatscasse zahlen.

Die dritte Abtheilung bilden alle übrigen Wahlberechtigten.

§. 6. (wird §. 7.)

Die zweite und dritte Abtheilung wählen je sieben Abgeordnete, in sieben Wahlkreisen, welche wie folgt gebildet werden:

1. Stadt Detmold, Stadt Horn, Stadt Lage;
2. Stadt Lemgo, Stadt Salzuflen, Stadt Blomberg, Stadt Barntrup;
3. Amt Lage und vom Amte Detmold die Bauerschaften Heidenoldendorf, Hausenbeck, Berlebeck, Heiligenkirchen, Hornoldendorf, Frommhausen, Hiddesen;
4. Amt Horn, Amt Schieder, Amt Schwalenberg, Amt Lipperode mit Stift Cappel;
5. Amt Sternberg-Barntrup, Amt Hohenhausen, Amt Barenholz;
6. Amt Blomberg, Amt Brake und die oben sub 3 nicht genannten, übrigen Bauerschaften des Amtes Detmold;
7. Amt Schötmar und Amt Derlinghausen.

§. 7. (wird §. 8.)

Jeder der im §. 6. (§. 7.) genannten Wahlkreise wird zum Zwecke der Stimmabgabe in kleinere Bezirke getheilt, welche möglichst mit den Ortsgemeinden zusammenfallen sollen.

§. 7. a. (wird §. 9.)

Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß dort zur Zeit der Wahl seinen Wohnsitz haben. Jeder darf nur an Einem Orte wählen.

§. 7. b. (wird §. 10.)

Bezüglich der ersten Abtheilung (§. 4.) sind zum Zwecke der Wahlen für jeden der betreffenden Wahlkreise (Zus. §. 4.) (§. 5.), bezüglich der zweiten und dritten Abtheilung für jeden Bezirk (§. 7.) (§. 8.) Listen anzulegen, in welchen die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden mit Angabe des Simplums, mit welchem ein Jeder zur Grund-, Einkommen- und Classensteuer eingeschätzt ist.

Diese Listen sind spätestens vier Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen, und ist dies zuvor mit Hinweisung auf die Einsprachefrist öffentlich bekannt zu machen.

Einsprachen gegen die Listen sind binnen acht Tagen nach Beginn der Auslegung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen und innerhalb der nächsten 14 Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur Diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

Bei einzelnen Neuwahlen, welche innerhalb eines Jahres nach der letzten allgemeinen Wahl stattfinden, bedarf es einer neuen Aufstellung und Auslegung der Wahllisten nicht.

§. 7. c. (wird §. 11.)

Die Wahlhandlung, sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

Die Function der Vorsteher, Beisitzer und Protocollführer bei der Wahlhandlung in den Wahlbezirken und der Beisitzer bei der Ermittlung der Wahlergebnisse in den Wahlkreisen ist ein unentgeltliches Ehrenamt und kann nur von Personen ausgeübt werden, welche kein unmittelbares Staatsamt bekleiden. Die Wahlen in der ersten Abtheilung (§. 4.) können unter dem Vorstehe eines Staatsbeamten geschehen.

§. 7. d. (wird §. 12.)

Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt. Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußern Kennzeichen versehen sein.

Die Stimmzettel sind außerhalb des Wahllokals mit dem Namen des Kandidaten, welchem der Wähler seine Stimme geben will, handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung zu versehen.

§. 8. (wird §. 13.)

Die Wahl ist direct. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreise abgegebenen Stimmen, unter Wegfall aller früheren Beschränkungen in Bezug auf die Zahl der erschienenen Wahlberechtigten.

Sind von der nämlichen Wählerversammlung mehrere Abgeordnete zu wählen (§. 4. sub a.), so ist hinsichtlich jedes dieser Abgeordneten einzeln zur Wahl zu schreiten.

Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist nur unter den zwei Kandidaten zu wählen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 8. a. (wird §. 14.)

Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlzettel entscheidet, mit Vorbehalt der Prüfung des Landtags, allein der Vorstand des Wahlbezirks nach Stimmenmehrheit seiner Mitglieder.

Die ungültigen Stimmzettel sind zum Zwecke der Prüfung durch den Landtag dem Wahlprotocolle beizufügen. Die gültig befundenen bewahrt der Vorsteher der Wahlhandlung in dem Wahlbezirke so lange versiegelt, bis der Landtag die Wahl definitiv gültig erklärt hat.

§. 8. b. (wird §. 15.)

Die Wahlen in der zweiten und dritten Abtheilung sind innerhalb eines Zeitraums von zwei Tagen vorzunehmen, so jedoch, daß in sämtlichen Wahlkreisen gleichmäßig ein und dieselbe Abtheilung am nämlichen Tage wählt. Der Wahltermin ist mindestens acht Tage vorher durch das Regierungsblatt bekannt zu machen.

Wo eine engere Wahl erforderlich ist, erfolgt dieselbe bis spätestens innerhalb 14 Tagen nach der Ermittlung des Ergebnisses der ersten Wahl.

§. 9. (wird §. 16.)

Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben aufzufordern. Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

§. 9. a. (wird §. 17.)

Im Falle der Ablehnung, oder wenn der Landtag die Wahl für ungültig erklärt, ist spätestens innerhalb 14 Tagen die Neuwahl vorzunehmen.

Wenn Mitglieder des Landtags im Laufe der Legislaturperiode auscheiden, sind die Ersatzwahlen innerhalb sechs Wochen vorzunehmen.

§. 9. b. (wird §. 18.)

Sämmtliche Kosten des Wahlverfahrens werden von der Landcasse getragen.

§. 10. (wird §. 19.)

Die zur Ausführung des Wahlgesetzes erforderlichen Bestimmungen werden in einem Reglement durch die Regierung erlassen.

Gesetz,

Die Zusammensetzung des Landtags und die Ausübung der Rechte desselben betreffend.

§. 1.

Der Landtag des Fürstenthums wird aus den in Gemäßheit des erlassenen Wahlgesetzes erwählten 21 Abgeordneten gebildet.

§. 2.

Die dem Wahlgesetze gemäß erwählten Abgeordneten haben bis zur erfolgten Feststellung einer neuen Verfassung sämmtliche den seitherigen Landständen verfassungsmäßig zustehenden Rechte auszuüben.

§. 3.

Der versammelte Landtag prüft zunächst unter dem Voritze des den Lebensjahren nach ältesten Abgeordneten die Legitimation seiner Mitglieder auf Grund der von der Regierung mitzutheilenden Wahlacten und entscheidet darüber endgültig.

Sobald über die Legitimation von mindestens der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten entschieden ist, wählt der Landtag mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen, unter dem nämlichen Voritze, seinen Präsi-

denten und sodann, unter dem Vorsitze des Letzteren, den Vicepräsidenten, sowie drei Ausschußdeputirte, auf welche die Rechte und Verpflichtungen der bisherigen Ausschußdeputirten der Ritterschaft, der Städte und des platten Landes übergehen.

Ebenso wird mit absoluter Stimmenmehrheit vom Landtage der Land-syndicus aus den inländischen Rechtsgelehrten gewählt. Die Instruction und Remuneration desselben stellt unter Zustimmung der Regierung der Landtag fest.

Bei allen vorgedachten Wahlen entscheidet im Falle der Stimmengleichheit das Loos.

§. 3. a. (wird §. 4.)

Der Präsident und der Vicepräsident werden auf die Dauer des bevorstehenden Landtages und für die darauf folgende Zwischenzeit bis zum nächsten Landtage gewählt; die Ausschußdeputirten und der Landsyndicus werden für die Dauer der Legislaturperiode (§. 6.) (§. 8.) gewählt und fungiren unter allen Umständen bis zum Zusammentritt eines neuen Landtages.

Von den erfolgten Wahlen ist zum Zwecke der Verpflichtung der Gewählten der Regierung Anzeige zu machen.

Die Verpflichtung der übrigen Abgeordneten geschieht durch den Präsidenten des Landtags.

§. 4. (wird §. 5.)

Zur Beschlußfähigkeit des Landtags ist die vorgängige, wenigstens 4 Wochen vorher erfolgte, Ansetzung der Wahlen in sämtlichen Wahlkreisen (abgesehen von Nachwahlen) und die Anwesenheit von mindestens zwei Dritttheilen der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten erforderlich.

Die Beschlüsse des Landtags werden, sofern nicht in der Geschäftsord-

nung hinsichtlich der Wahlen zu Commissionen und dergl. anders bestimmt wird, mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Beschlüsse des Landtags über Abänderungen der Verfassung und des Wahlgesetzes erfordern zu ihrer Gültigkeit die Uebereinstimmung von mindestens zwei Drittheilen der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten.

§. 4. a. (wird §. 6.)

Der Landtag bestimmt selbst seine Geschäftsordnung; bis zur Feststellung einer neuen gilt die bisherige, soweit sie auf die veränderten Verhältnisse Anwendung finden kann.

§. 5. (wird §. 7.)

Staatsdiener bedürfen zum Eintritt in den Landtag weder des Urlaubs, noch der Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde, haben aber die Kosten ihrer Vertretung selbst zu tragen.

Wenn ein Abgeordneter während der Zeit seines Mandats eine Anstellung oder Beförderung im Staatsdienste annimmt, ist eine Neuwahl erforderlich.

Mitglieder der Regierung und der Rentcammer sind zum Landtage nicht wählbar.

§. 6. (wird §. 8.)

Die Legislaturperiode des Landtags dauert vier Jahre. Im Falle der Auflösung des Landtages beginnt mit der Ausschreibung der Neuwahlen eine neue Legislaturperiode.

Die Einberufung des Landtags muß wenigstens alle zwei Jahre erfolgen.

§. 7. (wird §. 9.)

Die Regierung hat das Recht, den Landtag aufzulösen, und müssen in diesem Falle die Wahlen spätestens innerhalb eines Zeitraums von sechszig

Tagen nach der Auflösung vorgenommen und die Abgeordneten innerhalb eines Zeitraums von neunzig Tagen nach der Auflösung zusammenberufen werden.

Geschieht dies nicht, so sind die Ausschußdeputirten legitimirt, die verfassungsmäßigen Rechte des Landes zu wahren.

§. 8. (wird §. 10.)

Alle entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen werden hiermit aufgehoben.

An Ew. Hochfürstliche Durchlaucht richten treuehorsaamste Stände nunmehr das unterthänigste Ersuchen:

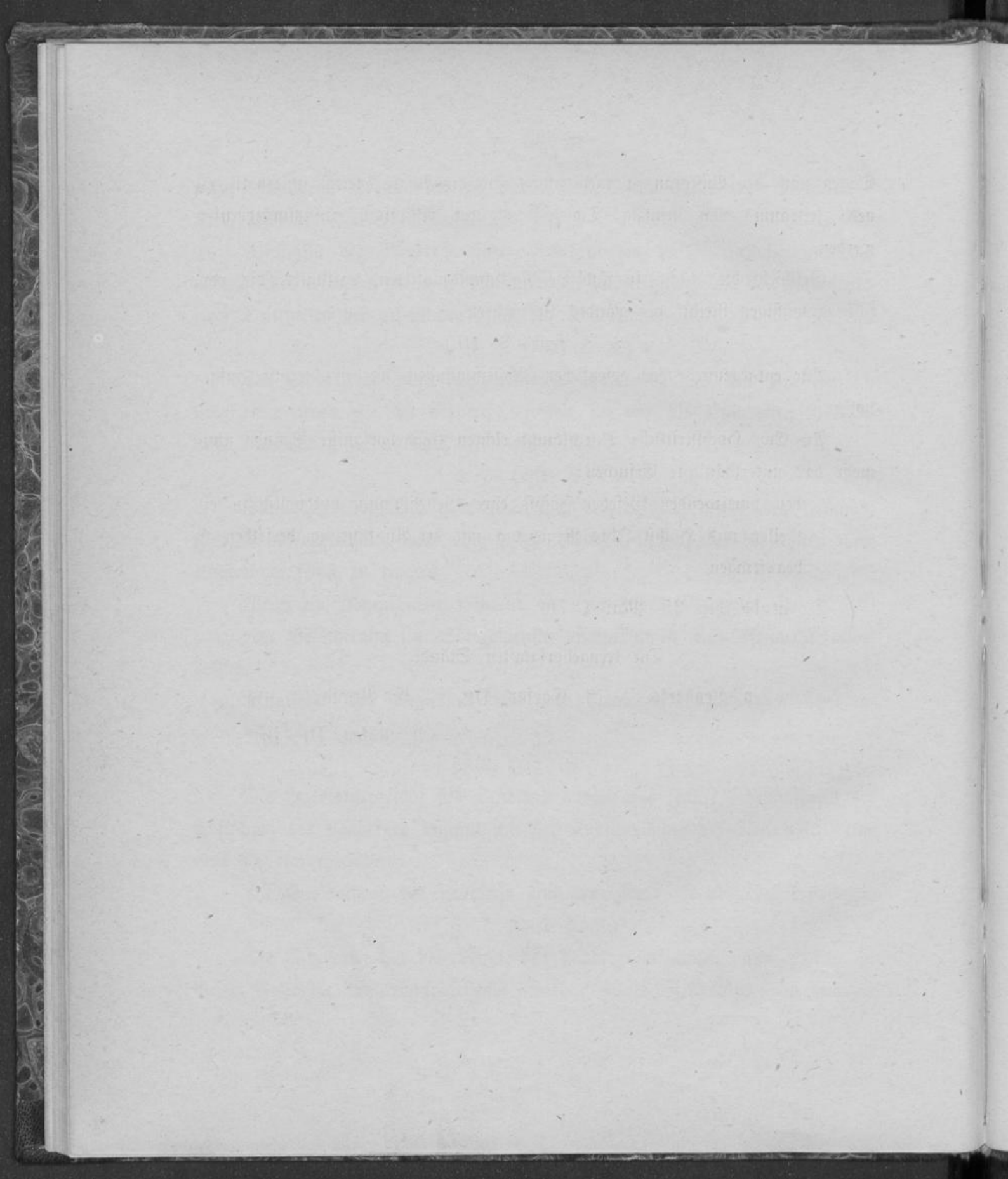
den vorliegenden Gesetzen Höchst Ihre Genehmigung huldvollst zu ertheilen und Höchst Ihre Regierung mit der Ausführung derselben zu beauftragen

Detmold, den 25. Mai 1876.

Die treuehorsaamsten Stände.

v. Pengerke. A. Caesar, Dr. E. Brand.

A. Rosen. Dr. jur.



IV.

Der Landtagsabschied.

IV

Der Landtagsabtheilung

Landtags-Abschied vom 3. Juni 1876.

Von Gottes Gnaden Wir, Günther Friedrich Woldemar, regierender
Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg
und Sternberg u. d.

haben aus der am 1. d. M. Uns überreichten unterthänigsten Erklärung getreuer Stände zu den vorgelegten Gesetzentwürfen eines Wahlgesetzes für den Landtag, sowie eines Gesetzes, die Zusammensetzung und die Ausübung der Rechte des Landtages betreffend, zu Unserer größten Befriedigung entnommen, daß getreue Stände das von Uns in sie gesetzte Vertrauen vollständig gerechtfertigt haben und Unserem Bestreben, durch Einführung eines den jetzigen Verhältnissen des Landes entsprechenden Wahlgesetzes für die Landesvertretung die Rückkehr zu friedlichen und geordneten Zuständen des Landes auf verfassungsmäßigem Wege anzubahnen, unter Aufgeben der ihnen nach der bisherigen Verfassung zustehenden Rechte mit demjenigen Patriotismus entgegengekommen sind, welchen Wir von ihnen erwartet hatten.

Indem Wir dem Antrage getreuer Stände, den vorgelegten Gesetzen mit den vorgeschlagenen Abänderungen und Zusätzen Unsere Sanction zu ertheilen, hiermit entsprechen, haben Wir die Verkündigung jener Gesetze angeordnet und mit deren Ausführung Unsere Regierung beauftragt.

Wir dürfen die Hoffnung aussprechen, daß nach nunmehriger Erledigung der bezüglich des Landtags-Wahlgesetzes obschwebenden langjährigen Streitfrage wieder ein einträchtiges Zusammenwirken zwischen Unserer Regierung und der

Landesvertretung stattfinden und dadurch des Landes Wohlfahrt am besten gefördert werde.

Womit wir denn, indem Wir den außerordentlichen Landtag für geschlossen erklären, getreuen Ständen in Huld und Wohlwollen geneigt bleiben.

Detmold, den 3. Juni 1876.

Woldemar,

Fürst zur Lippe.

Eschenburg.

